

Wandlungen und Konstanz der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im Erzstift Salzburg

VON HEINZ DOPSCH

Für die landesgeschichtliche Forschung in Salzburg war seit der Aufhebung der alten Universität im Jahre 1810 nur der Landesarchivar zuständig. Ihm blieb es überlassen, mit welchen Teilgebieten der Landesgeschichte er sich befassen wollte; zu einer systematischen Forschung in allen Teilgebieten ist es bis heute nicht gekommen. Nachdem Franz Martin vor allem das Urkundenwesen der Erzbischöfe, die Kunstgeschichte, Familiengeschichte und die Barockzeit bearbeitet hatte¹⁾, wandte sich sein Nachfolger Herbert Klein der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu. In zahlreichen Aufsätzen und Vorträgen hat er sich – auch im Rahmen des Konstanzer Arbeitskreises²⁾ – besonders mit der Wirtschaftsgeschichte und den Verhältnissen im Spätmittelalter befaßt³⁾. Wenn im vorliegenden Beitrag ein von Klein mehrfach angesprochenes Thema aufgegriffen wird, so ist dabei von den Ergebnissen, die vor allem er, dann Helga Reindel-Schedl⁴⁾, Peter Blickle⁵⁾ und zuletzt Franz Pagitz⁶⁾ erarbeitet haben, auszugehen. Dabei sollen einige Probleme, die bisher nur am Rande behandelt wurden, näher untersucht werden⁷⁾.

1) Vgl. dazu den Nachruf auf Franz Martin und das Verzeichnis seiner Schriften von J. K. MAYR, in: MittGesSalzbLdKde 91, 1971, S. 188–206.

2) H. KLEIN, Die Salzburger Freisassen, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, VortrForsch 2, 1955, S. 78–87.

3) Die wichtigsten Arbeiten von H. KLEIN sind in dem Band »Beiträge zur Siedlungs-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte von Salzburg«, Festschrift zum 65. Geburtstag von H. Klein, MittGesSalzbLdKde Erg.Bd. 5, 1965, zusammengefaßt. Dieser Band enthält auf S. 636–640 auch ein Verzeichnis der Schriften von H. KLEIN (bis 1964), das in den MittGesSalzbLdKde 112/113, 1972/73, S. 9ff., fortgeführt ist.

4) H. SCHEDL, Gericht, Verwaltung und Grundherrschaft im bayerischen Salzach-Saale-Grenzland unter der Herrschaft der Salzburger Erzbischöfe, Phil.-Diss. (masch.) München 1956. Die Arbeit von Schedl ist bisher die einzige, in der die Entstehung, die Organisation und die Funktion der erzbischöflichen Urbarämter im Spätmittelalter für einen bestimmten Landesteil, den heute bayerischen Rupertiwinkel, untersucht wird.

5) P. BLICKLE, Ständische Vertretungen und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg, in: ZBayerLdG 32, 1969, S. 131–192.

6) F. PAGITZ, Die rechtliche Stellung der Salzburger Bauern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Die Ehre Erbhof, hg. v. A. DWORSKY und H. SCHIDER, Schriftenreihe des Landespressebüros Sonderpublikationen Nr. 26, Salzburg 1980, S. 10–54.

7) Einen allgemeinen Überblick bietet H. DOPSCH, Recht und Verwaltung, in: Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, hg. v. H. DOPSCH und H. SPATZENEGGER, Bd. I/2, Salzburg 1982.

Auf die vieldiskutierte Problematik des Begriffes Grundherrschaft ist hier nicht näher einzugehen. Wenn auch die immer wieder kritisierten Schwächen dieses Wortes, das in den zeitgenössischen Salzburger Quellen nicht vorkommt, bekannt sind, so fehlt bisher doch eine brauchbare und wirklich bessere Alternative. Im folgenden wird unter Grundherrschaft nicht allein die unmittelbare Herrschaft über Grund und Boden verstanden, sondern auch die verschiedenen mit dieser Herrschaft verbundenen Hoheitsrechte⁸⁾. Neben den üblichen Rechten des Grundherrn wie Mühlen- und Tavernenbann, dem Recht auf Herberge und auf Arbeitsleistung der Grundholden mit Hand- und Spanndiensten, dem Recht auf Ehrengeschenke, aus dem sich dann die Urbarsteuer entwickelte, Patronatsrechten usw. zählte vor allem das Niedergericht zur Pertinenz der größeren Grundherrschaften⁹⁾. Weitergehende Rechte, wie sie einzelne Salzburger Ministerialen mit Hochgericht und Vogtei besaßen, wurden im Spätmittelalter vom Erzbischof beseitigt.

Die Fülle der Quellen, die für das Spätmittelalter zur Verfügung stehen, lassen es geboten erscheinen, eine möglichst klare Gliederung des Stoffes vorwegzunehmen. Zuerst wird die Grundherrschaft des Salzburger Adels, der im Spätmittelalter seine alte Bedeutung völlig einbüßte, behandelt und dieser dann die geistliche Grundherrschaft des Domkapitels und einzelner Klöster sowie die Urbarverwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes (des »Hofurbars«) gegenübergestellt. Im Anschluß daran werden einige spezielle Probleme wie die Wirtschaftspolitik im Rahmen der erzbischöflichen Grundherrschaft, der Zusammenhang von Grundherrschaft und Gericht, von Grundherrschaft und Steuer sowie von Grundherrschaft, Territorienbildung und Landesherrschaft näher beleuchtet. Da die erzbischöflichen Urbare als die wichtigste Quelle zu diesem Thema noch nicht ediert sind¹⁰⁾, muß sich der folgende Beitrag zu einem guten Teil auf unveröffentlichtes Quellenmaterial stützen.

Der Adel als Grundherr – sein Niedergang im Spätmittelalter

Die Karte der Territorienbildung des Erzstiftes Salzburg zeigt deutlich, wie das spätmittelalterliche Stiftsland aus größeren Komplexen, welche die Erzbischöfe durch Schenkungen, Käufe und Tauschgeschäfte erworben haben, zusammengewachsen ist. Ein entscheidender Faktor für die Landwerdung war die geschlossene Gerichtshoheit der Erzbischöfe über das gesamte

8) Grundlegend zu diesem Thema sind für den Südostalpenraum nach wie vor die Ausführungen von O. BRUNNER, *Land und Herrschaft*, Wien 5. Aufl. 1965, S. 240–348. Vgl. auch den Beitrag von K. SCHREINER, o. S. 1 ff.

9) Einen sehr instruktiven Überblick bietet H. FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, Forsch. z. Ldkde. v. Niederösterreich. 16, 1964.

10) Bisher wurde nur ein Abgabenrotulus vom Ende des 12. Jhs., der sich in einer späteren Abschrift erhalten hat, von H. KLEIN, *Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen des Erzstiftes Salzburg*, in: *MittGesSalzbLdKde* 75, 1935, S. 133–200, publiziert. Vgl. auch DERS., *Ein Einkünfteverzeichnis des Erzstiftes Salzburg von 1274*, in: *MittGesSalzbLdKde* 95, 1955, S. 59–66.

Territorium seit dem 14. Jahrhundert und die vollständige Zurückdrängung des weltlichen Adels. So gesehen, war im Erzstift Salzburg seit dem 15. Jahrhundert der Übergang vom alten Personenverband des Hochmittelalters zu einem relativ modernen Beamtenstaat vollzogen¹¹⁾.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn man nicht von der Hochgerichtsbarkeit und den übrigen Regalien als Basis der geistlichen Landesherrschaft ausgeht, sondern die erzbischöfliche Grundherrschaft zum Ausgangspunkt nimmt. Die Erzbischöfe sind selbst nur im Gebirgsland des Pongaus und des heutigen Tennengaus als Grundherren in Erscheinung getreten, die planmäßige Rodungs- und Siedlungstätigkeit betrieben haben. Deshalb wird das Gebiet auch als »Keimzelle« des Landes Salzburg bezeichnet. Im 12. Jahrhundert wurde dieser Herrschaftsbereich durch eine Urkundenfälschung, welche die Landesgrenze im Osten am Mandlingpaß vorwegnahm, gesichert¹²⁾. Die meisten anderen Güter des Erzstiftes lagen so weit von der Bischofsstadt Salzburg entfernt, daß sie nicht in das werdende Stiftsland einbezogen werden konnten und als »auswärtiger Besitz« in eigenen Ämtern, getrennt vom Hofurbar, verwaltet wurden¹³⁾.

Ein Großteil des spätmittelalterlichen Landes ist aus Grundherrschaften des Adels, der die Rodung und Erschließung dieser Gebiete leitete, hervorgegangen. Bis ins 13. Jahrhundert spielten die Grafen und Edelfreien, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts die großen Ministerialengeschlechter als weltliche Grundherrn innerhalb des erzbischöflichen Territoriums und des werdenden Landes Salzburg eine ähnlich bedeutende Rolle wie in den Nachbarländern Österreich, Steiermark, Bayern und Tirol¹⁴⁾. Während es aber den Grafen von Tirol als Vögte der Hochstifte Trient und Brixen gelang, auf Kosten der Bischöfe ein weltliches Fürstentum zu bilden, in das allmählich auch die Bistümer selbst einbezogen wurden, setzten sich die Salzburger Erzbischöfe im 13. und 14. Jahrhundert endgültig gegen ihre Vögte und den konkurrierenden weltlichen Adel durch. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war der Salzburger Adel als politischer Machtfaktor fast völlig ausgeschaltet.

Diese langwierige, aber erfolgreiche Auseinandersetzung der Erzbischöfe mit dem freien Adel und den Dienstmannen kennzeichnet zugleich den ersten großen Wandlungsprozeß bei der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im Erzstift Salzburg; alle bedeutenden adeligen Grundherrschaften werden durch Kauf, Tausch oder Einziehung erledigter Lehen von den

11) Zu dieser Entwicklung vgl. DOPSCH (wie Anm. 7). – DERS., Přemysl Ottokar II. und das Erzstift Salzburg, in: Ottokar-Forschungen, JbLdkNdÖsterr NF 44/45, 1978/79, S. 470–508, bes. 496 ff. – DERS., Die Wittelsbacher und das Erzstift Salzburg, in: Wittelsbach und Bayern, Bd. I/1, Die Zeit der frühen Herzoge, hg. v. H. GLASER, München 1980, S. 274 ff.

12) H. DOPSCH, Die Entstehung des Territoriums, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 7), I/1, Salzburg 1981, S. 337 ff.

13) H. DOPSCH, Der auswärtige Besitz, in: Geschichte Salzburgs I/2 (wie Anm. 7).

14) Zur Bedeutung des Salzburger Adels als Grundherr vgl. H. SCHEDL (wie Anm. 4). – F. V. ZILLNER, Salzburger Geschlechterstudien, in: MittGesSalzbLdKde 17, 19, 21 und 22, 1877–1882. – P. FELDBAUER, Herren und Ritter, Herrschaftsstruktur und Ständebildung, Bd. I, Wien 1973, S. 168–196. – H. DOPSCH, Die soziale Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 7) I/1, S. 361–403.

Erzbischöfen erworben und dem Hofurbar einverleibt. Die Zurückdrängung des Adels stellt sich dabei immer als ein doppelter Vorgang dar: Zuerst wurden die Hochgerichtsrechte und Vogteien des Adels eingezogen oder gekauft, dann fiel auch der Grundbesitz durch Kauf oder als erledigtes Lehen an den Erzbischof¹⁵⁾. Obwohl es außer dem berühmten Codex der Grafen von Falkenstein¹⁶⁾, die auch im Erzstift Salzburg begütert waren, kein mittelalterliches Urbar einer weltlichen Grundherrschaft aus dem Salzburger Raum gibt, so läßt sich der Übergang des Adelsbesitzes an den Erzbischof und seine Eingliederung in das Hofurbar doch recht gut verfolgen. Der neu erworbene Adelsbesitz wurde entweder in unverändertem Umfang zu einem eigenen erzbischöflichen Amt zusammengefaßt und eigens verwaltet oder als eigener, kleinerer Komplex in ein bestehendes Amt eingegliedert¹⁷⁾. In beiden Fällen blieben aber die alten Strukturen und der Umfang der einstigen adeligen Grundherrschaften durch Jahrhunderte fast unverändert erhalten. In den erzbischöflichen Urbaren sind sie durchwegs noch in der ursprünglichen Zusammensetzung und unter dem Namen der früheren adeligen Grundherrn eingetragen. Dieser Vorgang soll anhand einiger Beispiele erläutert werden.

Die Grafen von Matrei und Mittersill, ein Zweig der bayerischen Grafen von Lechsgemünd¹⁸⁾, verwalteten nicht nur die Grafschaft im Oberpinzgau sondern besaßen auch umfangreiche Güter im Pinzgau und die große Herrschaft (Windisch-)Matrei im heutigen Osttirol, die sich vom Felbertauern im Norden bis zum Defereggengebirge im Süden erstreckte¹⁹⁾. Ihren gesamten Eigenbesitz verkauften die Grafen in den Jahren 1203 bis 1207 an den Salzburger Erzbischof Eberhard II.²⁰⁾ Während die Herrschaft (Windisch-)Matrei, mit der auch alle Burgen, Lehen und Dienstmannen der Grafen erworben wurden, später einen eigenen Hochgerichtsbezirk (Pflegergericht) bildete, wurden die gräflichen Güter im Oberpinzgau nicht in das erzbischöfliche Amt Pinzgau eingegliedert, sondern in einem eigenen Amt zusammengefaßt: der Urbarpropstei Stuhlfelden. Da dieses Amt von einem Kellner (*cellerarius*) geleitet wurde, bezeichnete man es meist als Kelleramt oder Kell(n)amt²¹⁾. In diesem Amt, das bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erhalten blieb, ist die alte Grundherrschaft der Grafen noch deutlich zu fassen, obwohl das erste Urbar erst über ein Jahrhundert nach dem Kauf der Güter angelegt

15) Vgl. dazu die zahlreichen Fälle, in denen die Erzbischöfe immer mit derselben Methode vorgehen, bei DOPSCH (wie Anm. 14), S. 370ff.

16) Codex Falkensteinensis. Die Rechtsaufzeichnungen der Grafen von Falkenstein, bearb. v. E. NOTCHL (QErörtBayerG NF 29), 1978.

17) Dazu ausführlich H. SCHEDL (wie Anm. 4), S. 64–113.

18) Eine Stammtafel bietet F. TYROLLER, Genealogie des altbayer. Adels im Hochmittelalter, in: Stammtafel zur europäischen Geschichte, hg. v. W. WEGENER, Göttingen 1962/70, S. 257ff. und Tafel 19/1. – DERS., Die Grafen von Lechsgemünd und ihre Verwandten, in: Neuburger Kollektaneenblatt 107, 1953, S. 9–56.

19) H. KLEIN, Zur Geschichte Felbens und des Felber Tales, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 22ff.

20) Salzburger UB III Nr. 561, 605–608, 791.

21) KLEIN, Felben (wie Anm. 19), 19f. und 23.

wurde²²⁾. Auch als König Heinrich (VII.) 1228 das Erzstift mit dem gesamten Pinzgau belehnte²³⁾ und später weitere erzbischöfliche Urbarämter in Niedersill und Kaprun geschaffen wurden²⁴⁾, blieb die Sonderstellung des alten Grafenbesitzes im Kellamt Stuhlfelden erhalten. Die Rechte des Kellners als Beamten der erzbischöflichen Urbarverwaltung und damit der Grundherrschaft wurden gegenüber dem Pfleger, der das Hochgericht ausübte, im 15. Jahrhundert genau abgegrenzt²⁵⁾.

Seit der Belehnung durch das Reich besaß das Erzstift die Lehenshoheit über den Pinzgau. Im Gegensatz zum Oberpinzgau, der spätestens damals direkt unter erzbischöfliche Verwaltung genommen wurde, blieben jedoch der Mitter- und Unterpinzgau als erzbischöfliches Lehen weiterhin im Besitz der Grafen von Plain. Erst nach dem Tode des Grafen Liutold von Plain mußten dessen Neffen Otto und Konrad 1250 auf die Grafschaft und auch auf ihre Lehen im Mitter- und Unterpinzgau verzichten²⁶⁾. Als mit den Grafen Otto und Konrad von Plain 1260 das Geschlecht erlosch, wurden auch die letzten Eigengüter der Plainer in die erzbischöfliche Urbarverwaltung übernommen. Da der Eigen- und Lehenbesitz der Grafen im Pinzgau nicht besonders groß war, wurde daraus kein eigenes Urbaramt gebildet. In den erzbischöflichen Urbaren wurden aber bis ins 16. Jahrhundert die einstigen Güter der Grafen unter der Überschrift *predia comitum de Playen* als eigener Komplex besonders ausgewiesen²⁷⁾. Dadurch läßt sich auch hier wie in den meisten anderen Fällen der Umfang der adeligen Grundherrschaft recht genau rekonstruieren.

Im Pinzgau waren auch edelfreie Familien ansässig, die in einem Gefolgschaftsverhältnis zu den Grafen standen. Sofern sie nicht im 13. Jahrhundert erloschen, wurden sie wie die Herren von Felben und die Herren von Walchen zu erzbischöflichen Ministerialen²⁸⁾. Damit war meist eine Lehensauftragung ihrer Besitzungen verbunden, so daß nach ihrem Ende ihre Güter als erledigte Lehen an das Erzstift fielen und in die erzbischöfliche Urbarverwaltung übernommen wurden. Nur die kleine Herrschaft Felberturn wurde nach dem Ende der Herren von Felben

22) Erstmals eingetragen im erzbischöflichen Gesamturbar von ca. 1350, SalzLdArch Urbar 6 (Urbar Inner Gebirg I). Das Kellamt Stuhlfelden blieb in dieser Form – so wie die meisten erzbischöflichen Urbarämter – bis gegen Ende des 16. Jhs. bestehen. Noch 1562 wurde die »Beschreibung aller Urbargüter im Kellnamte Mittersill oder Stuhlfelden« (Urbar 115) angelegt. Unter Wolf Dietrich von Raitenau kam es auch hier zur Zusammenlegung. 1597 entstand das Stiftbuch der Salzburgischen Pflege Mittersill (Urbar 117) und 1606 das Stockurbar (Urbarbeschreibung) der Salzburgischen Pflege Mittersill und des Kellnamtes Stuhlfelden (Urbar 118).

23) Salzburger UB III Nrr. 830 und 831.

24) Diese Ämter sind erstmals eingetragen in dem 1496 angelegten Urbar 10 (Inner Gebirg III) im SalzLdArch.

25) Die Salzburgischen Taidinge, hg. v. H. STEGEL und K. TOMASCHER, Österreichische Weistümer I, Wien 1870, S. 292f. Diese Abgrenzung der gegenseitigen Rechte von Pfleger und Kellner ist im 1494 angelegten Urbar von Mittersill (Urbar 116 im SalzLdArch) eingetragen.

26) SalzLdArch UB IV Nr. 12.

27) So z. B. im Urbar 7 fol. 121f. und im Urbar 8 fol. 24 im SalzLdArch.

28) KLEIN, Felben (wie Anm. 19), S. 23f. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 366 und S. 393–396.

unter dem Vorbehalt der Aktivlehen als Leibgeding an erzbischöfliche Hofbeamte ausgegeben. Die größere Herrschaft Kaprun, die 1380 durch Kauf von den Erben der Felber an das Erzstift übergang, wurde als Amt Kaprun dem erzbischöflichen Hofurbar einverleibt²⁹⁾.

Durch das Ende der Grafengeschlechter und den Übertritt der letzten Edelfreien in die erzbischöfliche Ministerialität spielte seit 1260 im Erzstift Salzburg nur noch der Dienstadel als Grundherr eine bedeutende Rolle. Seine rechtliche Stellung gegenüber dem Erzbischof war jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich. Die erzbischöfliche Ministerialität hatte sich seit dem späten 11. Jahrhundert von der *familia*, aus der sie hervorgegangen war, sozial und rechtlich klar abgegrenzt. Entscheidend dafür waren die Ereignisse des Investiturstreites und die folgenden Kämpfe der Erzbischöfe als päpstliche Parteigänger gegen die Kaiser Heinrich V. und Friedrich Barbarossa. Da Grafen und Edelfreie die alte Gefolgschaft versagten, schufen sich die Erzbischöfe mit ihrer Dienstmansschaft eine schlagkräftige und verlässliche militärische Truppe, der sie auch den Schutz der wichtigsten Burgen anvertrauten³⁰⁾. Gestützt auf diese Ministerialität und das von ihnen geschaffene Burgensystem konnten die Erzbischöfe selbst einem Friedrich Barbarossa durch Jahrzehnte erfolgreich Widerstand leisten³¹⁾.

So wie die ältesten Güter des Erzstiftes konzentrierten sich auch die Ministerialen nicht im Gebiet des späteren Stiftslandes, sondern nördlich davon im Chiemgau, Salzburggau und Isengau (in Bayern). Die Dienstmänner waren Grundherren, die ihre Güter als Lehen vom Erzbischof, teilweise aber auch als Inwärtseigen oder freies Eigen besaßen. Die mächtigeren von ihnen (*ministeriales maiores*) besaßen auch das aktive Lehenrecht und traten schon am Beginn des 12. Jahrhunderts mit einer ansehnlichen ritterlichen Gefolgschaft auf³²⁾. Wenn sich auch

29) KLEIN, Felben (wie Anm. 19), S. 24 ff. – SalzLdArch Urbar 10 fol. 17 ff. Die Behauptung von KLEIN, daß die Herrschaft Kaprun als »Pfleger und Amt« Kaprun dem erzbischöflichen Urbar einverleibt wurde, ist nicht ganz zutreffend. Auch hier wurde Gerichts- und Urbarverwaltung streng geschieden. Der Pfleger der Burg Kaprun verwaltete gleichzeitig das Landgericht Kaprun-Zell, während das Amt Kaprun einem eigenen Amtmann unterstellt wurde. Zur Zusammenlegung von Pfliegeramt und Urbarämtern (es gab innerhalb des Gerichts einige Ämter) kam es auch hier erst am Ende des 16. Jhs.

30) Zur Entstehung und Bedeutung der Salzburger Ministerialität vgl. zuletzt J. B. FREED, The formation of the Salzburg Ministerialage in the tenth and eleventh centuries: an example of upward social mobility in the early middle ages, in: *Viator* 9, 1978, S. 67–102. – DERS., Diemut von Högl. Eine Salzburger Erbtöchter und die erzbischöfliche Ministerialität im Hochmittelalter, in: *MittGesSalzbLdKde* 120/121, 1980/81. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 367 ff. – DERS., Burgenbau und Burgenpolitik des Erzstiftes Salzburg im Mittelalter, in: *VortrrForsch* 19/2, 1976, S. 390 ff.

31) G. HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Kaiser Friedrich Barbarossa, in: *MittGesSalzbLdKde* 114, 1974, S. 37–55. – H. DOPSCH, Das Erzstift Salzburg im Kampf gegen Friedrich Barbarossa, in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 7) I/1, S. 284 ff.

32) Zur Bedeutung des aktiven Lehenrechtes für die Trennung der Ministerialen in Herren und Ritter vgl. gegen M. MITTERAUER, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich, in: *MIÖG* 80, 1972, S. 270 f., der den Besitz von freieigenen Herrschaften als entscheidend ansieht, H. DOPSCH, Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburgs, vornehmlich im 13. Jh., in: *Herrschaft und Stand*, hg. v. J. FLECKENSTEIN (VMPiG 51), 2. Aufl. 1979, S. 227 f. – DERS. (wie Anm. 14), S. 370.

kein allgemein gültiger Typ einer »Ministerialenherrschaft« herausarbeiten läßt, so bietet die Grundherrschaft dieser Dienstmannen doch in vielen Fällen ein ähnliches Bild: der Ministeriale sitzt meist nicht auf einer Burg, sondern auf einem Hof (*curtis*). Damit verbunden ist Grundbesitz – häufig in Streulage – mit Eigenleuten, oft auch weitere Höfe und Güter. Als Beispiel sei der angesehene Dienstmann (*honoratus ministerialis*) Wilhelm von Wonneberg genannt, der seinen Sitz auf dem Meierhof (*curtis villicalis*) in Wonneberg hatte, daneben aber noch über weitere Meierhöfe, andere Höfe und Grundbesitz verfügte³³⁾. Da noch in einigen anderen Fällen Meierhöfe als Stammsitze von Dienstmannen bezeugt sind³⁴⁾, darf bei aller gebotenen Vorsicht vermutet werden, daß das Amt des Meiers besondere Chancen für den Aufstieg in die Ministerialität eröffnete³⁵⁾.

Von der Lage und dem Aussehen solcher Höfe als Sitz einer hochmittelalterlichen Grundherrschaft kann man sich noch heute ein gutes Bild machen, da sich einige in fast unveränderter Form erhalten haben. Kennzeichen sind neben einer freien Lage des Hofes auf Hügelkuppen oder Hochterrassen meist die direkt neben dem Hof gelegene kleine Kirche, die alte Eigenkirche des adeligen Grundherrn. Aus dem Altsiedelgebiet rund um den Wallersee sind hier die Höfe Mühlberg, Waldprechting, Kirchberg und Unzing mit ihren Kirchen zu nennen. In den Quellen sind sie schon im Hochmittelalter als Sitz eines Ministerialengeschlechtes zu fassen³⁶⁾, in den Urbaren ist die weitere Entwicklung gut zu verfolgen. Manche dieser Höfe wurden später befestigt, wie der Mühlberg bei Seekirchen³⁷⁾, andere wie Unzing geteilt und in Weiler von vier Höfen aufgelöst. Zweifellos aber sind die genannten Beispiele eindrucksvolle Zeugnisse für den Lebensstil und die Wohnverhältnisse von Grundherren aus dem niederen Adel. Die Herrschaften dieser Ministerialen fielen nach dem Ende der Familie – soweit sie nicht mit Zustimmung des Erzbischofs vorher an Salzburger Klöster verstitet wurden – dem Erzbischof zu.

Der hier schematisch skizzierte Übergang von Herrschaften der Salzburger Dienstmannen an den Erzbischof trifft für das Gros der Ministerialen zu, die bis zur Mitte oder zum Ende des 13. Jahrhunderts erloschen. Aus diesem Rahmen fallen aber einige Geschlechter, die durch ihre außergewöhnlichen Besitz- und Hoheitsrechte stets eine Sonderstellung einnahmen. Ihre Position war dadurch gekennzeichnet, daß sie außer über reichen Grundbesitz und eine große

33) Salzburger UB I, S. 709f. Nr. 265: ...*curtem unam villicalem in Wagenaerberge, ubi ipse domum habebat*...

34) Vgl. dazu die Beispiele bei DOPSCH, Recht und Verwaltung (wie Anm. 7).

35) Ein Parallelbeispiel bietet z. B. die Nachricht über den Übergang der Meier von St. Gallen zu ritterlichem Leben bei Ekkehardi IV. Casus s. Galli, MGH SS II, S. 103. – G. FRANZ, Quellen (wie Anm. 84), S. 132f. Nr. 53.

36) Vgl. dazu die entsprechenden Belege in den Registern zum Salzburger UB I, III und IV. Die genannten »adeligen Eigenkirchen« stehen noch heute in enger Verbindung mit den Höfen.

37) Die im Spätmittelalter durchgeführte Befestigung des Hofes durch den Bau eines Turmes, von dem eine direkte Verbindung zur Kirche bestand, zeigt ein in der Festschrift »Rupert in Seekirchen«, hg. v. A. RADAUER, Seekirchen 1980, wiedergegebenes Bild.

Zahl von Eigenleuten auch über Burgen, Hochgerichtsbezirke, Vogteien und weitere Hoheitsrechte verfügten. Ihre Herrschaften nahmen damit eine Zwischenstellung zwischen einer Grundherrschaft, mit der höchstens das Niedergericht verbunden war, und einer Territorialherrschaft, für welche das Hochgericht die wichtigste Voraussetzung bildete, ein. Von den Erzbischöfen konnten diese Dienstmänner, die sich zu ernstesten Konkurrenten entwickelt hatten, erst im Zuge langwieriger Auseinandersetzungen ausgeschaltet werden. Ihre Rechte und Besitzungen wurden meist von den Erzbischöfen gekauft, teilweise aber auch gewaltsam eingezogen.

Als ein instruktives Beispiel sind hier die Herren von Tann (bei Henndorf am Wallersee) zu nennen. Seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts werden sie stets an führender Stelle unter den Salzburger Ministerialen genannt. Sie stellten die Erbkämmerer des Erzstiftes und verfügten über eine bedeutende Mannschaft an ritterlichen Eigenleuten. Außerdem übten sie seit dem 13. Jahrhundert in großen Gebieten nördlich und östlich der Stadt Salzburg das Hochgericht aus³⁸⁾. Vor 1282 errichteten sie nördlich von ihrer Stammburg Altentann die neue Feste Lichtenantann³⁹⁾. Ein Vertrag des Jahres 1331, in dem die Brüder Niklas und Eckart von Tann ihre Güter teilten⁴⁰⁾, gewährt Einblick in den umfangreichen Besitz und die außergewöhnlichen Hoheitsrechte dieser erzbischöflichen Ministerialen.

Als Besitz werden neben den Burgen Altentann und Lichtenantann, die Gerichte, die »edlen und unedlen« Leute beiderlei Geschlechts, die Vogteien über Besitzungen des Salzburger Domkapitels und des Augustiner-Chorherrenstiftes Höglwörth sowie der reiche Urbarbesitz an Eigen und Lehen genannt. Allein in den Gerichten Altentann und Lichtenantann verfügten die Brüder über mehr als 100 zinspflichtige Höfe. Diesen Urbarbesitz ließen sie durch ihre eigenen Amtleute verwalten. Dazu kamen als besondere Rechte die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Gerichten Altentann und Lichtenantann, für die sie eigene Schranken besaßen und eigene Landrichter einsetzten. Beiden Gerichten gemeinsam war die Richtstätte mit dem Galgen am Eggenberg und eine Freiung beim Friedhof in Henndorf. Daß diese Besitzungen und Rechte den üblichen Rahmen der Grundherrschaft entschieden überstiegen, kommt auch in der Bezeichnung »Grafschaft« zum Ausdruck, die in der Urkunde verwendet wird. Das eigene Recht, das in dieser Grafschaft galt, lebt in den Landrechten von Altentann und Lichtenantann fort, die nach dem Übergang an den Erzbischof aufgezeichnet wurden⁴¹⁾.

Wie die Herren von Tann in den Besitz dieser »Grafschaft« gekommen waren, bleibt unklar. Manche Indizien deuten auf ein Erbe nach den Edlen von Uttendorf-Hals hin⁴²⁾. Andererseits

38) F. V. ZILLNER, Salzburger Geschlechterstudien IV, Die Tann, in: MittGesSalzbLdKde 22, 1882, S. 106–168. – FELDBAUER (wie Anm. 14), S. 174f. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 373f.

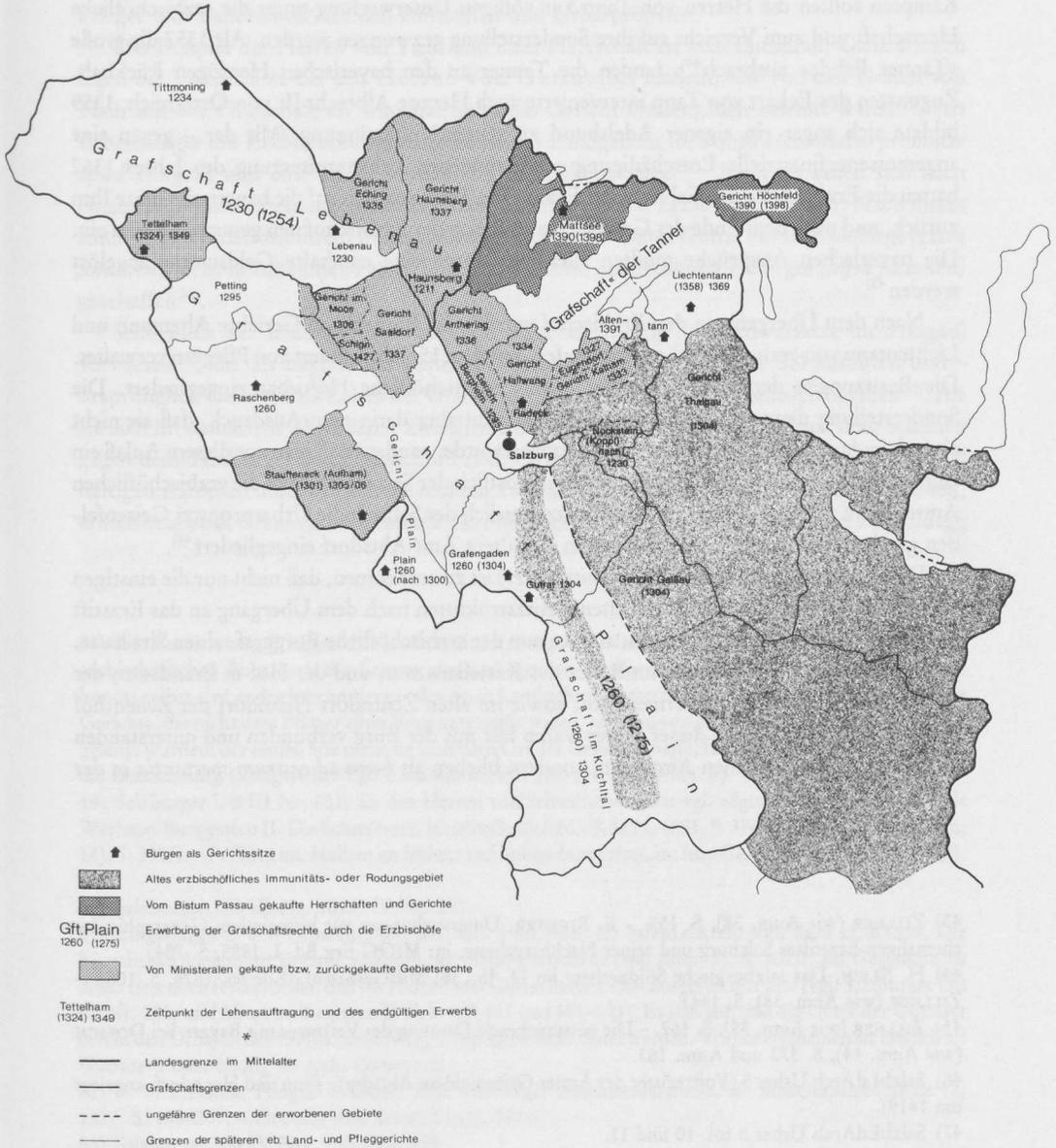
39) F. MARTIN, Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247–1343, Bd. I Nr. 1051 (erste Nennung von Lichtenantann).

40) Salzburger UB IV Nr. 337.

41) Salzburger Taidinge (wie Anm. 25), S. 13ff. Nrr. 4 und 5.

42) MARTIN, Regesten (wie Anm. 39) II, Nr. 611.

Die erzbischöfliche Territorienbildung im Norden der Stadt Salzburg



behauptete Eckart XII. von Tann, daß diese Grafschaft ein Lehen vom Herzogtum Bayern wäre⁴³). Die Erzbischöfe hatten jedenfalls auf diesen Besitz – obwohl die Tanner ihre Ministerialen waren – keinen begründeten Anspruch. Sie verfolgten aber auch hier wie in allen anderen ähnlichen Fällen eine konsequente Politik. In wiederholten Auseinandersetzungen und Kämpfen sollten die Herren von Tann zur völligen Unterwerfung unter die erzbischöfliche Herrschaft und zum Verzicht auf ihre Sonderstellung gezwungen werden. Als 1357 die große »Tanner Fehde« ausbrach⁴⁴), fanden die Tanner an den bayerischen Herzögen Rückhalt. Zugunsten des Eckart von Tann intervenierte auch Herzog Albrecht II. von Österreich, 1359 bildete sich sogar ein eigener Adelsbund zu seiner Unterstützung. Mit der – gegen eine angemessene finanzielle Entschädigung – erzwungenen Lehensauftragung des Jahres 1362 hatten die Erzbischöfe ihr Ziel erreicht. Eckart von Tann zog sich auf die bayerische Feste Ibm zurück, und nach dem Ende des Geschlechts 1391 zog der Erzbischof den gesamten Besitz ein. Die bayerischen Ansprüche mußten allerdings durch eine namhafte Geldsumme abgelöst werden⁴⁵).

Nach dem Übergang an den Erzbischof wurden die Burgen und Gerichte Altentann und Lichtentann von erzbischöflichen Burggrafen, seit dem 15. Jahrhundert von Pflegern verwaltet. Die Besitzungen der Tanner wurden in das erzbischöfliche Hofurbar eingegliedert. Die Sonderstellung dieser umfangreichen Güter kommt aber darin zum Ausdruck, daß sie nicht einfach in das erzbischöfliche Urbar eingetragen wurde, sondern daß man aus diesem Anlaß ein eigenes Urbar anlegte. Aus dem Tanner Besitz östlich der Salzach wurden die erzbischöflichen Ämter Tann und Henndorf, aus dem Besitz westlich der Salzach die Urbarpropstei Geisenfelden geschaffen, weitere Güter wurden in das ältere Amt Abtsdorf eingegliedert⁴⁶).

Dem eigens angefertigten Urbar (*voitregister*) ist zu entnehmen, daß nicht nur die einstigen Güterkomplexe, sondern auch die alten Besitzstrukturen nach dem Übergang an das Erzstift fortbestanden. Zur Burg Altentann, auf der nun der erzbischöfliche Burggraf seinen Sitz hatte, gehörten der Hof in Tann, der im Besitz des Kastellans war, und der Hof in Brandstatt, der Obermeierhof und der Niedermeierhof, sowie im alten Zentralort Henndorf der Zehenthof und der Bauhof⁴⁷). Einige dieser Güter waren fest mit der Burg verbunden und unterstanden nicht dem erzbischöflichen Amtmann, sondern blieben als *bona ad castrum spectantia* in der

43) ZILLNER (wie Anm. 38), S. 158. – E. RICHTER, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Erzstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete, in: *MIÖG Erg. Bd. I*, 1885, S. 704.

44) H. KLEIN, Das salzburgische Söldnerheer im 14. Jh., in: *MittGesSalzbLdKde* 66, 1926, S. 106f. – ZILLNER (wie Anm. 38), S. 144f.

45) ZILLNER (wie Anm. 38), S. 162. – Die entsprechende Deutung des Vertrages mit Bayern bei DOPSCH (wie Anm. 14), S. 373 und Anm. 163.

46) *SalzbLdArch Urbar 5* (Voitregister der Ämter Geisenfelden, Abtsdorf, Tann und Henndorf, angelegt um 1419).

47) *SalzbLdArch Urbar 5 fol. 10 und 11.*

Hand des Burggrafen und später des Pflegers, der auch das Hochgericht verwaltete⁴⁸). Das bedeutete aber, daß dem Pfleger diese sogenannten Landgerichtsleute nicht nur als Gerichts- sondern auch als Grundholden unterstanden. Die daraus resultierende Überschneidung mit den Kompetenzen der Urbarverwaltung war einer der Gründe für die ständigen Streitigkeiten der Pfleger und Landrichter mit den Amtleuten und Urbarpröpsten.

Das Beispiel der Herren von Tann und ihrer Herrschaft ist kein Einzelfall. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse bei den Herren von Gutrat (bei Hallein), die von den Grafen von Plain mit der Grafschaft im Kuchltal und dem Gericht Grafengaden belehnt waren⁴⁹). Als Lehensträger des Erzbischofs verwalteten sie das Landgericht im Pongau (*comitatus provincie apud Pongeu*) und eine Reihe weiterer Hochgerichtssprengel⁵⁰). Auch sie sahen sich nach langen Auseinandersetzungen zu Lehensauftragungen an das Erzstift gezwungen. Nach ihrem Ende 1304 wurden aus ihrem Besitz die erzbischöflichen Ämter Gutrat vor dem Gebirge (*extra foramen*), d. h. nördlich des Passes Lueg, und Gutrat innerhalb des Gebirges (*infra foramen*) geschaffen⁵¹).

Schließlich sei noch auf die Herren von Goldegg (bei Schwarzach im Pongau) verwiesen⁵²), die als bayerisches Lehen das Hochgericht im Gasteiner Tal ausübten und – ursprünglich vielleicht als Lehen der Grafen von Plain – das Gericht Taxenbach besaßen⁵³). Als sie sich im deutschen Thronstreit zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen gegen den Habsburger und Erzbischof Friedrich von Salzburg gestellt hatten, wurden sie nach heftigen Kämpfen unterworfen. Sie mußten zwar auf Gericht und Burg Taxenbach verzichten, erhielten aber über alle ihre Eigenleute das Niedergericht und für ihre Besitzungen zu Goldegg

48) Die Bezeichnung Pfliegerichte im Erzstift Salzburg rührt daher, daß dem Pfleger (Burggrafen) einer erzbischöflichen Burg auch die Leitung des umliegenden Landgerichts übertragen wurde. Der Pfleger konnte selbst als Landrichter amtieren oder einen Landrichter einsetzen, der ihm unterstellt war. Nur jene Gerichte, die nicht dem Pfleger einer Burg unterstellt waren, sondern von einem selbständigen Landrichter geleitet wurden, der seinen Sitz meist im zentralen Ort des Gerichtes hatte, führten – wie z. B. Rauris – stets die Bezeichnung Landgericht. Vgl. dazu ausführlich DOPSCH (wie Anm. 7).

49) Salzburger UB III Nr. 681. Zu den Herren von Schnaitsee-Gutrat vgl. allgemein F. V. ZILLNER, Die Werfener Burggrafen II. Die Schnaitseer, in: MittGesSalzbLdKde 21, 1881, S. 37–79. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 390 ff. – F. KOLLER, Hallein im frühen und hohen Mittelalter, in: MittGesSalzbLdKde 116, 1976, S. 25 ff.

50) Salzburger UB III Nr. 1013, IV Nr. 231.

51) Eingetragen in den Urbaren 3 fol. 56 f. und 6 fol. 98 ff. im SalzbLdArch. Vgl. dazu H. KLEIN, Die bäuerlichen Leihen im Erzstift Salzburg, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 302 ff. Im Gegensatz zu Klein ist jedoch festzuhalten, daß die Herren von Gutrat bereits 1304 ausgestorben sind (vgl. Salzburger UB IV Nr. 231, und MARTIN, Regesten II Nrr. 407–411 und 691–693). Es fällt auf, daß die Güter der Gutrater erst in den Urbaren des 15. Jhs. durchwegs als *officium* bezeichnet werden. Vorher erscheinen sie einfach als *Gutraterü* oder häufig als *plebs Gutraterü*.

52) F. V. ZILLNER, Pongau-Goldeck. Eine Salzburger Geschlechterstudie, in: MittGesSalzbLdKde 17, 1877, S. 145–209. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 387 ff.

53) Salzburger UB IV Nrr. 150, 239, 323.

und Wagrein das Hofmarksrecht⁵⁴). Als das Geschlecht im Jahre 1400 erlosch, kam es um das reiche Erbe zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zwischen den Verwandten der Goldegger und den Salzburger Erzbischöfen⁵⁵). Die erzbischöflichen Ämter Weng, Taxenbach, Wagrein, Großarl, Gastein und Goldeggerhof wurden größtenteils aus dem alten Goldegger Besitz geschaffen und am Ende des 15. Jahrhunderts in einem eigenen Urbar verzeichnet⁵⁶). Die Sonderstellung der Hofmarken Wagrein und Goldegg blieb auch unter erzbischöflicher Herrschaft in einem gewissen Umfang gewahrt.

Auch bei den anderen großen Familien wie den Eichhamern, Stauffeneggern, Oberdorfern Berghheimern, Radeckern, Kalhamern usw. verlief die Entwicklung ähnlich⁵⁷). Die Erzbischöfe zwangen sie zur Lehensauftragung und kauften ihre Gerichtsrechte, die sie z. T. noch von anderen Lehensherrschaften besaßen. Der Grundbesitz, der spätestens nach dem Ende dieser Ministerialen an das Erzstift fiel, wurde entweder zu eigenen Ämtern zusammengefaßt oder als unveränderter Komplex einem bestehenden Urbaramt eingegliedert. Selbst bei den zahlreichen Gütern, welche die Erzbischöfe von kleinen ritterlichen Familien und vom landbesitzenden Bürgertum kauften, wurde genau so verfahren. Mit dem Vermerk, von wem sie einst erworben wurden, erscheinen sie durch Jahrhunderte in unveränderter Zusammensetzung in den erzbischöflichen Urbaren⁵⁸).

Diese an sich gleichförmige Entwicklung der Eingliederung von adeligen Grundherrschaften in die erzbischöfliche Urbarverwaltung verlief jedoch nicht immer ohne Probleme. Meist brachte die erzbischöfliche Herrschaft für die Grundholden eine Reihe von Vorteilen. Im Rahmen der erzbischöflichen Grundherrschaft vollzog sich seit dem Ende des Hochmittelalters der Übergang von den ungünstigen Leiheformen der Freistift, die anfangs allgemein üblich war, und des etwas günstigeren Leibgedings, das den Besitz des geliehenen Gutes auf Lebenszeit zusicherte, zum vorteilhaften Erbrecht (Erbzinsleihe)⁵⁹).

54) Salzburger UB IV Nrr. 297, 300.

55) H. KLEIN, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldegg, in: MittGesSalzbLdKde 82/83, 1942/43, S. 1–48.

56) SalzLdArch Urbar 10 von 1496 mit der Propstei Itter, die 1380 von Regensburg gekauft wurde, und den Ämtern Kaprun, Niedernsill, Weng, Taxenbach, Wagrein, Großarl, Gastein und Goldeggerhof.

57) Vgl. dazu ausführlich SCHEDL (wie Anm. 4), 64 ff., für den Rupertiwinkel, und DOPSCH (wie Anm. 14), 372 ff. Freilich gibt es auch Beispiele dafür, daß die Erzbischöfe mit dieser Politik scheiterten, die Ministerialen in bayerische Dienste übertraten und ihre Herrschaften und Gerichte an Bayern fielen wie etwa bei den Herren von Rohr und den Herren von Wald an der Alz. Vgl. dazu H. REINDEL-SCHEDL, Die Herren von Rohr und ihr Gericht jenseits der Salzach, jenseits der »comitue in Tittmaning«, in: ZBayerLG 43, 1980, S. 329–353. – DOPSCH (wie Anm. 14), S. 380 ff., und DERS., Wittelsbacher und Salzburg (wie Anm. 11), S. 278 f.

58) Als Beispiel sei genannt das Urbar 9a der Hofmeisterei vor dem Gebirge, wo im Amte Thalgau-Abersee hintereinander genannt werden: *In der Elmaw – quondam domini Gotschalci, Bona Zelkingen, Bona Moser, Bona Hunkerl, Bona Teysinger* usw. Häufig wird in solchen Fällen vermerkt, welcher Erzbischof in welchem Jahr diese Güter erworben hat.

59) Dazu ausführlich KLEIN, Bäuerliche Leihen (wie Anm. 51), S. 299–323. – PAGITZ (wie Anm. 6), S. 27–40.

Daß die Verhältnisse auf dem erzbischöflichen Hofurbar als wesentlich günstiger angesehen wurden als die Lebensbedingungen unter einem weltlichen Grundherrschaft, zeigt ein Beispiel vom Ende des 14. Jahrhunderts. Beim Amt Halmberg (bei Waging, heute Bayern) findet sich im erzbischöflichen Urbar der Eintrag, daß sich eine Frau Gertrud samt ihren Kindern mit der Zustimmung ihres Gatten als rechte Eigenleute (*veri proprii*) der Salzburger Kirche in der Hoffnung auf Schutz und Verteidigung freiwillig unterstellte, nachdem sie sich vorher vom Ritter Öglin von Lampoding losgekauft hatte⁶⁰. Noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts übergab sich Kaspar, der Sohn des Zieglers Berthold, samt seiner Nachkommenschaft zu einem jährlichen Zins von 3 Pfennigen selbst an das Kloster Michaelbeuern, genau in derselben Form, wie sie schon vier Jahrhunderte vorher üblich war. Unter dem Krummstab war es offenbar wirklich besser zu leben, als unter adeligen Grundherrschaft⁶¹.

Vereinzelt sind aber auch Beispiele dafür zu nennen, daß die neuen Grundholden mit den Bedingungen auf dem erzbischöflichen Hofurbar nicht zufrieden waren. Ein Beispiel dafür ist die Hofmark Goldegg, die 1460 endgültig aus dem Erbe der Goldegger an das Erzstift gefallen war. Die Erzbischöfe pflegten zur Bezahlung der außerordentlichen hohen Steuern, die ihnen nach der Wahl von der Kurie vorgeschrieben wurden, von allen ihren Eigenleuten eine Weihsteuer einzuheben⁶². Als Kardinal-Erzbischof Burkhard von Weißpriach diese Steuer teilweise auf ein Mehrfaches erhöhte, kam es 1462 zu einem Aufstand in den Gebirgsgauen, der nur durch die Vermittlung Herzog Ludwigs von Bayern beigelegt werden konnte⁶³. Die Bewohner der Hofmark Goldegg jedoch, für die eine derartige Steuer völlig neu war und die sich auch mit dem teilweisen Verlust ihrer alten Sonderstellung unter der erzbischöflichen Verwaltung nicht abfinden wollten, machten im folgenden Jahr neuerlich einen – freilich erfolglosen – Aufstand gegen die neue Herrschaft⁶⁴.

Ein sehr interessantes Detailproblem zeigt jenes bereits genannte Voitregister, das nach dem Übergang der Tanner Besitzungen an den Erzbischof angelegt wurde. Erzbischof Johann von Gran kaufte als Administrator des Erzstiftes Salzburg um 1480 etliche Güter von den Herren von Puchheim (in Oberösterreich). Dazu wurde als Nachtrag im Urbar zum Jahre 1482 vermerkt:

Die vorgenannten Güter und Bauern, die gemäß dem in der Kammer erliegenden Kaufbrief freistift waren, sind in das erzbischöfliche Urbar aufgenommen worden, so daß sie sich aller Rechte, Privilegien und Gewohnheiten der Urbarleute einschließlich von deren Vorrechten (*praerogative*) erfreuen. Nachdem einige Zeit verstrichen war, hatten sie dem Erzbischof und

60) SalzbLdArch Urbar 4 fol. 73'.

61) Salzburger UB I, S. 860 Nr. 169.

62) Zur Weihsteuer vgl. H. KLEIN, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 240f.

63) G. FRANZ, Der Salzburger Bauernaufstand 1462, in: MittGesSalzbLdKde 68, 1928, S. 97–112.

64) H. KLEIN, Neue Quellen zum Salzburger Bauernaufstand 1462/63, in: MittGesSalzbLdKde 77, 1937, S. 49–80.

dessen Pfleger auf Lichtenentann weder Holzdienste noch Scharwerk und Robot geleistet, wozu die anderen Bauern, die in diesem Gericht leben, verpflichtet sind. Es sollten (nach einem Entscheid des Erzbischofs) die Erben und Nachfolger dieser Puchheimer Leute durch den dortigen Burggrafen oder dessen Männer nicht mit Spanndiensten, Arbeit und derartigen Lasten bezeichnet werden, sondern sie sollten davon frei und exemt sein, sofern es nicht der Verfall des Schlosses oder die Landesnotdurft erforderten; dann jedoch sollten auch sie so wie die anderen dazu bereit und gehorsam sein⁶⁵).

Dieses Beispiel zeigt deutlich die Schwierigkeiten, die sich bei der Gleichstellung neuer Eigenleute mit den anderen erzbischöflichen Grundholden ergeben konnten. Meist wollten diese nur die Vorrechte genießen, aber keine zusätzlichen Lasten auf sich nehmen. Dasselbe Urbar, in dem sich dieser Eintrag findet, gibt nicht nur ein genaues Bild von der Übernahme großer Adelherrschaften in die erzbischöfliche Urbarverwaltung, sondern enthält zugleich einen der seltenen Fälle, daß im Spätmittelalter eine neue, kleinräumige Grundherrschaft einer Salzburger Adelsfamilie entstand. Diese unterschied sich freilich in ihrer Stellung und im Umfang der damit verbundenen Hoheitsrechte grundlegend von den Herrschaften der bedeutenden alten Ministerialengeschlechter.

Ein Eintrag in dem über den einstigen Tanner Besitz angelegten Urbar besagt, daß der Salzburger Erzbischof Friedrich Truchseß von Emmerberg 1442 dem Virgil Überacker im Tausch gegen Güter zu Radeck den Hof Sigharting im Gericht Lichtenentann samt der Mühle zu Erbrecht überließ⁶⁶). Mitglieder dieser ritterlichen Familie Überacker hatten im 15. Jahrhundert durch etliche Generationen als Burggrafen und Pfleger von Lichtenentann das gleichnamige Landgericht verwaltet. Daraus leiteten sie – obwohl sie als solche nur erzbischöfliche Beamte waren – erbliche Ansprüche auf die Pflege Lichtenentann ab. Die Erzbischöfe, deren Konzept diese Entwicklung völlig zuwiderlief, konnten die Familie Überacker nur dadurch zum Verzicht bewegen, daß sie ihr bis zum Ende des geistlichen Fürstentums ein jährliches Absenzgeld von 1200 fl bezahlten. Mit der Übergabe des Hofes Sigharting an die Überacker war jedoch der Grundstein zu einer neuen, adeligen Herrschaftsbildung gelegt. Virgil Überacker erbaute an der Stelle dieses Hofes das Schloß Sighartstein, das zum Stammsitz der Familie wurde; sie stieg später in den Freiherrn- und Grafenstand auf⁶⁷).

Die Herrschaft Sighartstein war und blieb jedoch eine reine Grundherrschaft, mit der nur Niedergerichtsrechte verbunden waren. Die Überacker erhielten dafür einen kleinen, geschlossenen Niedergerichtsbezirk als *Hofmark* vom Erzbischof verliehen, der vom Landgericht Lichtenentann exemt war. Nur die todeswürdigen Verbrecher mußten an den erzbischöflichen

65) Nachtrag im Urbar 5 fol. 19^r im SalzLdArch. Die von den Puchheimern gekauften Bauern sind schon vorher auf fol. 19 eingetragen.

66) SalzLdArch Urbar 5 fol. 13^r. Der Kaufbrief selbst ist in den Salzburger Kammerbüchern eingetragen.

67) F. MARTIN, Überacker. Beiträge zur Salzburger Familiengeschichte, in: MittGesSalzbLdKde 72, 1932, S. 50–64. – H. KLEIN, Sighartstein, in: HandbHistorStättÖsterr II, 2. Aufl. 1979, S. 421f.

Landrichter oder Pfleger ausgeliefert werden. Auch Lehen haben die Überacker aus dieser Herrschaft nicht ausgegeben. Im Spätmittelalter besaßen nur mehr die Träger der vier Erbämter, die sogenannten Erbherren, das aktive Lehenrecht⁶⁸⁾.

Die hier kurz skizzierte Entwicklung vom Niedergang des Adels und der Übernahme adeliger Grundherrschaften in die erzbischöfliche Urbarverwaltung weist deutlich auf einige Grundsätze der erzbischöflichen Politik im Spätmittelalter hin:

1. Die Erzbischöfe waren bemüht, die bedeutendsten Adelherrschaften durch Kauf oder auch mit Gewalt an sich zu bringen. Dabei stand jedoch die Erwerbung der Grafschafts- und Hochgerichtsrechte eindeutig im Vordergrund. Diese Gerichte wurden dann von Landrichtern oder von Pflegern, die an die Stelle der Bruggrafen traten, als Land- oder Pflegergerichte verwaltet. Eine wichtige Vorstufe für diese Erwerbungen war häufig die von den großen Geschlechtern erzwungene Lehensauftragung ihrer Besitzungen und Gerichtsrechte.
2. Der Grundbesitz des Adels wurde manchmal zugleich mit den Gerichten an den Erzbischof verkauft, meist fiel er aber erst nach dem Ende eines Geschlechts als erledigtes Lehen an den Landesfürsten. Bei der Eingliederung dieser Besitzungen in das erzbischöfliche Hofurbar wurden die überkommenen Strukturen nicht verändert. Aus größeren Komplexen wurden eigene Ämter oder Urbarpropsteien gebildet, kleinere Einheiten wurden geschlossen unter dem Namen des früheren Grundherrn in das erzbischöfliche Urbar eingetragen. Daran wurde – wie im Fall der Grafen von Plain oder der Herren von Saalfelden⁶⁹⁾ – durch Jahrhunderte festgehalten. Diese Übung ermöglicht es, die einstigen Grundherrschaften des Adels aus den späteren erzbischöflichen Urbaren recht gut zu rekonstruieren.
3. Bei der Eingliederung in das erzbischöfliche Hofurbar wurde den Bauern adeliger Grundherrn, die vorher durchwegs Freistifter waren⁷⁰⁾, die günstige Leiheform des Erbrechtes gewährt, wie sie auf dem erzbischöflichen Urbarbesitz dominierte. Die Abgaben wurden über einen längeren Zeitraum unverändert beibehalten. Für die meisten Grundholden brachte der Übergang unter die Herrschaft des Erzbischofs eine Reihe von Vorteilen. Etwaige Härten sollten – wie das Beispiel der Puchheimer Bauern zeigt – bewußt vermieden werden.

68) Zu den Salzburger »Erbherren« vgl. H. KLEIN, Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen, in: MittGesSalzbLdKde 88/89, 1948/49, S. 73 ff., zu den Lehenhöfen des Salzburger Adels im Spätmittelalter und in der Neuzeit DERS., Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 354f. bes. Anm. 47.

69) Die Herren von Saalfelden, die im Mitterpinzgau über reichen Besitz und Gerichtsrechte verfügten, sind schon vor den Grafen von Plain im 1225 erloschen. Trotzdem werden ihre Güter bis ins 16. Jh. im erzbischöflichen Urbar als *predia dominorum de Salvelden* geführt. Vgl. z. B. Urbar 7 fol. 122 im SalzbLdArch, ebenso Urbar 8 fol. 25^r.

70) Vgl. z. B. Urbar 4 fol 89f., wo bei *Guträt extra foramen* der Vermerk steht: *libera institutio per totum*. Zur Einführung des Erbrechts auf den Gutrater Gütern KLEIN, Bäuerliche Leihen (wie Anm. 51), S. 302f.

4. Die Entstehung neuer, kleinerer Grundherrschaften des Adels wurde nicht verhindert, war im Spätmittelalter jedoch selten. Dem Adel wurde aber für diese Herrschaften höchstens Hofmarksrecht⁷¹⁾ zugestanden. Hochgerichtssprengel wurden – im Gegensatz zu den alten Ministerialenherrschaften und auch zur Situation in den habsburgischen Ländern – weder verliehen noch verpfändet, sondern nur mehr erzbischöflichen Beamten zur Verwaltung übergeben. Selbst dabei wurde eine Erbllichkeit des Amtes auch unter beträchtlichen finanziellen Opfern vermieden, wie das Beispiel der Überacker zeigt.
5. Aufgrund dieser Entwicklung spielte der Salzburger Adel seit dem Spätmittelalter als Grundherr keine bedeutende Rolle mehr. Die letzten reichen Familien wie die Törringer und die Kuchler⁷²⁾ verlegten ihren Sitz außer Landes nach Bayern. Für den landsässigen Salzburger Adel war nicht mehr der Grundbesitz, sondern ein Amt im Dienste des Erzbischofs oder auswärtiger Fürsten die wichtigste Existenzgrundlage. Damit bildete der Adel für den Landesfürsten keinen ernstzunehmenden Widersacher mehr. Diese Rolle fiel dem Domkapitel und während der Bauernkriege den Bauern und Bergknappen zu.

Geistliche Grundherrschaften

Von größerer Bedeutung als die Grundherrschaften des Adels waren im spätmittelalterlichen Salzburg die geistlichen Grundherrschaften. Neben dem Erzbischof, der als Landesfürst gesondert behandelt wird, sind vor allem das Bistum Chiemsee, das Salzburger Domkapitel, die Abteien St. Peter, Nonnberg und Michaelbeuern, die Augustiner-Chorherrenstifte Berchtesgaden und Höglwörth sowie das Kollegiatstift Mattsee zu nennen. Bei den meisten von ihnen ermöglicht die gute Überlieferung der Quellen einen aufschlußreichen Einblick in die Verhältnisse während des Spätmittelalters. Für Chiemsee und Nonnberg liegen ältere Urbareditionen vor. Am reichsten und für den Historiker am interessantesten ist aber zweifellos die Überlieferung in der alten Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg.

Mit den Stiftlibellen (*libri placitorum*) der Jahre 1346 bis 1427 liegt dort eine ganz besondere Quelle vor⁷³⁾. Die Stiftlibelle ergänzen nicht nur die Urbare, bei denen zwischen

71) Das Hofmarksrecht ist zunächst für geistliche Grundherrschaften überliefert. Schon 1234 wird der Besitz des Klosters Nonnberg in Tittmoning als Hofmark (*bovemarch*) bezeichnet (Salzb. UB III Nr. 906). Auch für geschlossene erzbischöfliche Besitzungen wurde bisweilen die Bezeichnung Hofmark verwendet. An den weltlichen Adel wurde das Hofmarksrecht vom Erzbischof verliehen. Die ältesten weltlichen Hofmarken im Erzstift sind Törring und Tengling, deren Rechte gegenüber dem erzbischöflichen Landrichter 1328 festgesetzt wurden (Salzb. UB IV Nr. 327). Zur Bedeutung der Hofmarken im Erzstift vgl. SCHEDL (wie Anm. 4) und H. DOPSCH, Herrschaftsgeschichte von Steinbrünning, in: Das Salzfaß NF 7, 1973, Heft 1/2, S. 12–21.

72) W. BRUGGER, Die Kuchler. Ein Salzburger Ministerialengeschlecht vom 12.–15. Jh., in: Das Salzfaß NF 1 und 2, 1967/68.

73) Stiftsarchiv St. Peter, Hs. B 1223a. Eine genaue Beschreibung dieser einzigartigen Quelle gibt H. KLEIN, Das Große Sterben von 1348/49 und seine Auswirkung auf die Besiedelung der Ostalpenländer, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 42 ff.

1280 und 1369 eine Lücke klafft, sondern sie gewähren auch einen genauen Einblick in die Organisation der Grundherrschaft. Während in den Urbaren das An- und Abstiften sowie der Besitzwechsel von zinspflichtigen Höfen und Gütern nur am Rande vermerkt oder zur Grundeintragung ergänzend hinzugefügt wurden, ist in den Stiftlibellen der Ablauf der jährlichen Stiftversammlungen oder Stifttaidinge festgehalten. Diese Stiftversammlungen fanden in den Monaten Oktober bis März, gelegentlich auch bis Mai statt. Eine Kommission unter der Führung des Abtes, des Priors oder des Kellermeisters besuchte im Verlaufe von drei Rundreisen alle Ämter, in die der Stiftsbesitz in Salzburg, Bayern, Österreich und Kärnten eingeteilt war.

Im Gegensatz zu den späteren Anlaitlibellen, in denen nur der Besitzwechsel und die dabei zu entrichtende Geldabgabe (*Anlait*) festgehalten wurde, sind in den Stiftlibellen nicht allein die Abgaben, Zinse und Leistungen vermerkt, sondern auch die Klagen, die von den Grundholden bei der Stiftversammlung vorgebracht wurden und die von der Grundherrschaft gefällten Entscheidungen. Im einzelnen wurden von der Kommission Rückstände bei Geld und Naturalabgaben entweder bestraft, wenn sie im Verschulden der Grundholden lagen, oder ermäßigt, bisweilen auch ganz erlassen, wenn sie durch Naturkatastrophen, Unglücksfälle und dergleichen verursacht waren. Vakante Güter wurden neu bestiftet, d. h. an neue Grundholden vergeben. Eigenleute, die sich besonders schwere Verstöße zuschulden kommen ließen, konnten abgestiftet werden. Auch der Verzicht von Grundholden auf Güter der Abtei wurde entgegengenommen; die Holden durften aber erst dann vom Hof weichen, wenn ein geeigneter Ersatzmann zur Verfügung stand. Auch die volle Ausstattung des Gutes mit Vieh und Saatgut mußte vorhanden sein. Während die Kleindienste wie Bock- und Ziegenfelle, Flachs und Lodentuch bei diesen Stifttaidingen geleistet wurden, erfolgte die Zahlung der Geldzinse zu anderen, genau festgesetzten Terminen. Die häufigen Streitigkeiten der Grundholden untereinander wurden nicht vor diese Kommission gebracht, sondern kurzfristig vom zuständigen Amtmann (*officialis*) des Klosters entschieden. Der Abt sah sich jedoch häufig veranlaßt, den Holden das Würfelspiel zu verbieten. Außerdem schritt er gegen Übergriffe der Vögte, des erzbischöflichen Landrichters oder benachbarter Grundherrschaften ein⁷⁴.

Herbert Klein hat auf der Grundlage der Stiftlibelle von St. Peter seine große Arbeit über die Auswirkungen der Pest 1348/49 im Erzstift Salzburg geschrieben. Ihm war aufgefallen, daß unmittelbar nach dem Ende des »Großen Sterbens« im st. petrischen Urbaramt Pongau eine relativ große Anzahl von Höfen leerstand oder von einem anderen Bauern als Zulehen bewirtschaftet wurde. Noch weit mehr Höfe und Güter hatten den Besitzer gewechselt. Eine genaue Durchrechnung führte zu dem statistischen Ergebnis, daß 40 % aller Höfe ohne eigenen

74) KLEIN (wie Anm. 73), S. 45–55. Das Stiftrecht von St. Peter aus dem Jahre 1428 ist bisher nicht veröffentlicht. Vgl. dazu PAGITZ (wie Anm. 6), S. 22f. Im Druck liegen die Stiftrrechte von St. Peter in Hallein, in den Herrschaften Breitenau in Oberösterreich und Wieting in Kärnten vor: Salzburger Taidinge (wie Anm. 25), S. 141ff. Nr. 18; Österr. Weistümer 14, S. 3ff.; Österr. Weistümer 6, S. 508ff. Nr. 13.

Bauern waren und 66 bis 80 % den Besitzer gewechselt hatten⁷⁵). Deutlich niedrigere, aber immer noch erstaunliche Zahlen ergaben sich in den benachbarten Ämtern Pinzgau und Ennstal⁷⁶). Damit war es erstmals gelungen, konkrete Zahlen über die Opfer der Pest in Salzburg, von denen sonst nur die erzählenden Quellen berichten, zu liefern.

Klein zog daraus den Schluß, daß die Menschenverluste in den Gebirgsgauen wesentlich höher lagen als im Alpenvorland und daß die Pest dort bis zu zwei Drittel der Gesamtbevölkerung hinwegraffte. Insgesamt dürfte der Pest in Salzburg – so wie in anderen deutschen Ländern – etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung zum Opfer gefallen sein.

So wichtig diese Ergebnisse Kleins für die Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte von Salzburg auch sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie sich nur auf die Aussagen einer einzigen Quelle – der Stiftlibelle von St. Peter – stützen und auch dort nur die Spitzenwerte in einem bestimmten Amt herangezogen werden. Schon bei der Durchsicht der anderen Ämter, die in derselben Quelle genannt werden, fällt auf, daß dort fast keine leerstehenden Höfe genannt werden. Im gesamten Urbar von St. Peter, das zwei Jahrzehnte später angelegt wurde, findet sich überhaupt nur mehr ein einziges Gut, der Hof Obergenseng im Ennstal, bei dem am Rande der Hinweis steht: *vacat a prima pestilencia*⁷⁷). Das bedeutet aber, daß die Auswirkungen der Pest selbst in jenen Gebieten, wo sie am meisten Opfer gefordert hatte, schon nach zwei Jahrzehnten fast völlig überwunden waren. Wenn auch einzelne Höfe nur mehr als Zulehen bewirtschaftet oder in Almen umgewandelt wurden, so ist es doch in den Gebirgsgauen nirgends zu nennenswerten Wüstungen gekommen.

Im Gegensatz zu den Stiftlibellen von St. Peter liefern die erzbischöflichen Steuerbücher und Urbare aus dem 14. Jahrhundert – trotz der zahlreichen Randnotizen und Nachträge – keine derart auffälligen Hinweise auf die großen Menschenverluste durch die Pest. Wohl ist häufig ein Besitzwechsel festzustellen, aber leerstehende Höfe als Folge des großen Sterbens findet man nur selten. Deshalb hat man wahrscheinlich die Spitzenwerte der st. petrinen Ämter Pongau, Pinzgau und Ennstal mit gezielten Maßnahmen der Grundherrschaft in Verbindung zu bringen, auf die schon Herbert Klein selbst hingewiesen hat. Einerseits ist damit zu rechnen, daß vom Kloster St. Peter Grundholden aus den Gebirgsgauen auf ertragreiche Höfe im Alpenvorland versetzt wurden, die durch die Pest vakant waren⁷⁸). In noch größerem Ausmaß aber scheint der Erzbischof von seinem Recht Gebrauch gemacht zu haben, seine Freisassen, die als erzbischöfliche Eigenleute die Güter anderer Grundherrn bewirtschafteten, auf sein »Hofurbar« zurückzusetzen. Gerade in den Gebirgsgauen waren die Bewohner

75) KLEIN (wie Anm. 73), S. 60.

76) KLEIN (wie Anm. 73), S. 66ff. und S. 78ff.

77) Stiftsarchiv St. Peter, Hs. B 6 (Gesamturbar von 1369). Zum Gut Obergenseng, das als einziges nicht mehr besiedelt, sondern auf fünf andere Höfe aufgeteilt wurde, vgl. KLEIN (wie Anm. 73), S. 44 und S. 83f. Nr. 9.

78) KLEIN (wie Anm. 73), S. 60f. hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß es gerade die höchstgelegenen Güter waren, die am längsten öd lagen und dann auf andere Höfe aufgeteilt oder als Zulehen bewirtschaftet wurden. Zur Rückversetzung von Freisassen vgl. ebenda S. 93f.

bis zu 100 % Eigenleute des Erzbischofs. Das bedeutet, daß auch die anderen geistlichen und weltlichen Grundherrn ihren Besitz zum Großteil mit erzbischöflichen Eigenleuten als »Freisassen« bewirtschafteten⁷⁹⁾. In den Zeiten eines raschen Bevölkerungswachstums und einer starken Siedlungsexpansion sah es der Erzbischof sicher nicht ungern, wenn jüngere Söhne von seinen Eigenleuten die Chance erhielten, im Dienst eines fremden Grundherrn einen eigenen Hof zu bewirtschaften. Da seine Rechte als Leibherrn gewahrt blieben, gewann er damit zunehmend Einfluß auf die anderen Grundherrschaften. Als aber die Pest einen völligen Umschwung der Verhältnisse hervorrief, zögerte der Erzbischof gewiß nicht, diese Freisassen für den Bedarf seiner eigenen Grundherrschaft auf das Hofurbar zurückzuführen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die erzählenden Quellen fast ausschließlich von den hohen Todesraten in den Städten des Alpenvorlandes, aber nichts über eine Entvölkerung der Gebirgsgaue berichten. Auch vom medizinischen Standpunkt aus scheint es schwer verständlich, warum eine Epidemie in der kontaktarmen Zone der alpinen Einzelhof-siedlung viel mehr Opfer fordern sollte als in den Siedlungszentren des Flachlandes. Man wird daher die ungewöhnlich starke Mobilität der Hofbesitzer in den Ämtern des Klosters St. Peter »inner Gebirg« nicht mit einer ebenso großen Todesrate in den Pestjahren 1348/49 gleichsetzen dürfen. Ein wesentlicher Teil davon ist sicher auf wirtschaftspolitische Maßnahmen der Grundherrschaft und des Erzbischofs als Leibherrn zurückzuführen, die vor allem die kontinuierliche Bewirtschaftung der ertragreichsten Güter sichern wollte. Eine namhafte Zahl von Grundholden, die nach der Pest nicht mehr auf demselben Hof aufscheinen, ist also nicht gestorben, sondern vom Abt von St. Peter als Grundherrn oder vom Erzbischof als Leibherrn auf andere vakante Höfe versetzt worden.

In den Stiftlibellen von St. Peter ist auch der österreichische Besitz erfaßt, es fehlt aber die Propstei Wieting im Kärntner Görtschitztal. Diese kleine Grundherrschaft nördlich von Hüttenberg geht auf eine Stiftung des Ministerialen Gottfried von Wieting zurück, der 1147 seinen Besitz an die Abtei St. Peter vermachte, um dort ein Filialkloster zu gründen⁸⁰⁾. Da die Ausstattung zu gering war, richtete St. Peter in Wieting kein eigenes Kloster sondern eine Propstei ein. Ein Mönch von St. Peter war als Propst von Wieting nicht nur für die Güterverwaltung, sondern auch für die Seelsorge zuständig⁸¹⁾.

79) KLEIN, Freisassen (wie Anm. 2). – DERS., Eigenleute (wie Anm. 62), S. 138–154. Zuletzt wollte PAGITZ (wie Anm. 6), S. 21, die Freisassen von den Zensualen des Hochmittelalters ableiten, wobei er annahm, daß auch nach der Schenkung an die Kirche zu Zensualenrecht ein Nutzungsrecht des früheren Herrn an diesen Zensualen bestand. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß in den meisten Fällen Zensualen einstige Freie waren, die sich selbst an einen geistlichen Herrn übergaben oder durch eine befreundete Person übergeben ließen. In den wenigen Fällen, wo Eigenleute als Zensualen von ihrem Herrn geschenkt wurden, war häufig die Bedingung, daß sie nicht zur täglichen Arbeit verpflichtet sein, sondern nur den festgesetzten Zins bezahlen sollten. Mit einem Nutzungsvorbehalt adeliger Herren an der Arbeitskraft von an die Kirche geschenkten Eigenleuten ist daher m. E. die Entstehung der Freisassen nicht zu erklären.

80) Salzb. UB II Nr. 247.

81) Dazu ausführlich J. HÖCK, Geschichte der Propstei Wieting im Görtschitztal (1147–1848), Salzburg 1979, S. 31–44.

Nachdem man vergeblich versucht hatte, den Besitz in Wieting gegen Güter in Bayern einzutauschen⁸²⁾, wurde Wieting im 13. Jahrhundert planmäßig zu einer Herrschaft ausgebaut. Für die weltlichen Geschäfte (*Temporalia*) wurde vom Abt ein eigener Amtmann eingesetzt, dem nicht nur die Wirtschaftsführung sondern auch die Ausübung des Niedergerichts innerhalb des Burgfrieds, der seit dem 15. Jahrhundert bezeugt ist, zustand. Der Propst blieb zwar der Gesamtleiter, sollte sich aber vor allem auf die Ausübung der Pfarrechte konzentrieren⁸³⁾.

Die Grundholden der Herrschaft Wieting, die genau wußten, daß ihr Grundherr kaum über militärische Machtmittel verfügte, wenn ihn der Vogt im Stich ließ, zeigten sehr früh ihre Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft. In den unsicheren Jahren der Kämpfe zwischen Rudolf von Habsburg und Přemysl Otakar II. kam es hier zum ersten bekannten Bauernaufstand im Südostalpenraum. Diese Unruhen in der Herrschaft Wieting waren vielleicht eine Reaktion auf den Landfrieden für Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, in dem Rudolf I. 1276 den weltlichen und geistlichen Grundherrn fast unbegrenzte Rechte gegenüber ihren Lehenleuten, Eigenleuten und anderen Untertanen zugestanden hatte. Auf Intervention des Erzbischofs Friedrich II. von Salzburg griff König Rudolf selbst ein und gebot am 12. Mai 1279 dem Adel in scharfen Worten, den aufständischen Bauern von Wieting Hilfe und Schutz zu versagen und ihnen keinerlei Unterstützung zu gewähren, woraus sie die Verwegenheit zur Rebellion schöpfen könnten⁸⁴⁾. Weitere Streitigkeiten gab es vor allem um das bäuerliche Besitzrecht. Nach dem 1471 aufgezeichneten »Stiftrecht der Nachbarschaft Wieting«⁸⁵⁾ genossen die Bauern das besonders günstige »Wietinger Kaufrecht«, das sich aus der unbeschränkten Erblichkeit des zu Erbrecht verliehenen Besitzes entwickelt hatte und dem Bauern ein beschränktes Eigentumsrecht am Gute zugestand. In zähem Ringen mit der Grundherrschaft, die auch in Wieting das sonst auf dem Stiftbesitz übliche Freistiftrecht durchsetzen wollte, konnten die Grundholden dieses Kaufrecht auch nach den Bauernkriegen des 15. und 16. Jahrhunderts behaupten. Ein später Erfolg der Grundherrschaft bei der Durchsetzung des Freistiftrechtes im 18. Jahrhundert blieb ein relativ kurzfristiges Intermezzo⁸⁶⁾.

Noch interessanter als dieses Problem der bäuerlichen Leiheform ist das Verhältnis der kirchlichen Reformbewegung zur Grundherrschaft, das sich am Beispiel der Herrschaft Wieting gut erkennen läßt. Als Pröpste von Wieting setzte der Abt von St. Peter Benediktinermönche aus seinem Konvent ein. Der Propst wurde meist von ein bis zwei weiteren Konventualen unterstützt. Diese Mönche führten als die eigentlichen Repräsentanten der

82) Salzb. UB I S. 502 Nr. 462.

83) HÖCK (wie Anm. 81), S. 45 ff.

84) HÖCK (wie Anm. 81), S. 37f. Die Urkunde Rudolfs von Habsburg von 1279 Mai 12 im Stiftsarchiv St. Peter ist gedruckt in MonDucCar VI Nr. 383 und bei G. FRANZ, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 31), 1967, S. 368 Nr. 142.

85) Österr. Weistümer 6, S. 508 ff. Nr. 13. Zur Abfassungszeit vgl. W. FRESACHER, Der Bauer in Kärnten III, Das Kaufrecht (Archiv f. vaterländ. Geschichte u. Topographie 43/44), 1955, S. 88 Anm. 277.

86) FRESACHER (wie Anm. 85), S. 88–108.

Grundherrschaft weitab von ihrem Stammkloster im Spätmittelalter ein relativ freies und weltliches Lehen, das durchaus dem des Landadels ähnlich war⁸⁷⁾. Als im 15. Jahrhundert Abt Georg Wallner von St. Peter mit großen Schwierigkeiten in seinem Kloster zu kämpfen hatte, wandte er sich 1431 mit der Bitte um eine Visitation an den Abt Leonhard von Melk als den Führer einer bedeutenden Reformbewegung. Damit hielt die strenge *Melker Reform* in St. Peter – und in weiterer Folge im ganzen Erzbistum Salzburg – Einzug. Im Zuge der Visitation wurden nicht nur Zucht und Ordnung im Mutterkloster wiederhergestellt, sondern dem Abt Georg auch als besonders dringend empfohlen, in den auswärtigen Pfarren Wieting und Dornbach Weltgeistliche einzusetzen. Für die Seelen der Mitbrüder sei es ausgesprochen schädlich, wenn diese außerhalb des Klosters ein weltliches Leben führten⁸⁸⁾.

Die Reaktion des Abtes erfolgte rasch. Bereits im folgenden Jahr wurden die Benediktiner aus Wieting abberufen und die Seelsorge an Weltgeistliche übertragen. Für die Grundherrschaft Wieting aber ergriff der Abt eine bis dahin im Erzstift Salzburg ungewöhnliche Maßnahme: Die gesamte Herrschaft wurde an zwei Adelige, die Brüder Hans und Georg Laun zum Hanstein, auf Lebenszeit verpachtet. Alle Güter, Urbare, Renten, Gülten, Zinse, Zehente, Robot, Urbargerichtsbarkeit und anderen Rechte wurden den Brüdern überlassen, nur der Propsthof mit Wiese und Äckern war ausgenommen, da er den Seelsorgern dienen sollte. Sobald jedoch der Einfluß der Melker Reform in St. Peter nachließ, änderte sich auch die Einstellung des Klosters zur Grundherrschaft wieder. Schon zwei Jahrzehnte nach der Verpachtung bekundete Abt Rupert von St. Peter nach dem Tode des Georg Laun 1454 sein erneutes Interesse an der Herrschaft. Aber erst fünf Jahre später gelang es unter beträchtlichen finanziellen Opfern, Hans Laun zum Verzicht zu bewegen und die Propstei wieder in die unmittelbare Verwaltung der Abtei zu übernehmen. 1463 wurde wieder ein Benediktinermönch aus St. Peter zum Propst bestellt, der nicht nur die Seelsorge leitete, sondern gemeinsam mit dem vom Abt eingesetzten Amtmann auch die weltliche Verwaltung führte. Zwei Brüder aus dem Mutterkloster unterstützten ihn dabei. Unerwartete Schwierigkeiten ergaben sich jedoch mit den Grundholden, die das *Amtmann Fueter*, eine Haferabgabe an den Amtmann, verweigerten, da sie unter den weltlichen Pächtern, die keinen eigenen Amtmann bestellten, entfallen war. Schon elf Jahre später zwangen 1474 die Türkeneinfälle und dann der »Ungarische Krieg«, der zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias Corvinus um die Besetzung des Erzstiftes Salzburg entbrannt war, den Abt von St. Peter, seine Ordensbrüder aus Wieting zurückzurufen; in Kärnten war ihre Sicherheit nicht mehr gegeben⁸⁹⁾.

87) HÖCK (wie Anm. 81), S. 45–55.

88) FRANZ DÜCKHER VON HASSLAU ZU WINCKL, *Salzburgische Chronica*, Salzburg 1666, S. 203. – (BEDA SEEAUER und BERNHARD VIECHTER) *Novissimum Chronicon antiqui monasterii ad s. Petrum*, Augsburg–Innsbruck 1772, S. 367.

89) HÖCK (wie Anm. 81), S. 55–69. – Zum Ungarischen Krieg vgl. F. ZAISBERGER, Bernhard von Rohr und Johann Beckenschlager, Erzbischof von Gran, zwei Salzburger Kirchenfürsten in der 2. Hälfte des 15. Jhs., Phil.-Diss. (masch.) Wien 1963. – K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich (Südosteuropäische Arbeiten 72), München 1975. – H. DOPSCH, Salzburg im 15. Jh., in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 7), I/1, S. 536–567.

Das Beispiel der Abtei St. Peter und ihrer weit entfernten Grundherrschaft Wieting zeigt, wie sich die Einstellung eines Ordens zur Grundherrschaft unter dem Einfluß von Reformen rasch und gründlich ändern konnte. Mönche aus St. Peter hatten durch mehr als zwei Jahrhunderte als Seelsorger und Vertreter des Grundherrn die Propstei geleitet. Durch die Einwirkung der strengen Melker Reform kam es zu einem plötzlichen Bruch mit dieser Tradition. Nach dem raschen Abklingen der Reform ging man jedoch von der Pacht wieder zur bewährten Selbstverwaltung über.

Die landesfürstliche Grundherrschaft – das erzbischöfliche »Hofurbar«

Die Grundherrschaft der Erzbischöfe, die sich aus recht bescheidenen Anfängen heraus entwickelt hatte, war ähnlich organisiert wie die der anderen geistlichen und weltlichen Grundherrn. Der erzbischöfliche Besitz war in Ämter (*officia*) und Urbarpropsteien (*prepositurae*) gegliedert, die von Amtleuten und Urbarprösten als erzbischöflichen Beamten verwaltet wurden. Auch hier wurden – so wie bei den Grundherrschaften von St. Peter – von den Amtleuten, die auch das Niedergericht ausübten, jährlich Stifttaidinge abgehalten, auf denen alle wichtigen Fragen entschieden wurden. Über den Ablauf dieser Stifttaidinge sind wir durch das Stiftrecht der erzbischöflichen Urbarämter, das wahrscheinlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts in auffallend knapper Form aufgezeichnet wurde, informiert⁹⁰). Im Mittelpunkt der Stifttaidinge standen jene Fragen, die Grund und Boden betrafen: die Instandhaltung der Urbargüter, die rechtzeitige Leistung der Zinse und Abgaben, die widerrechtliche Aneignung von Urbargütern, Eingriffe fremder Grundherrschaften usw. Den Vorsitz führte der Hofmeister (*magister curie*) als oberste Instanz der erzbischöflichen Urbarverwaltung oder bei dessen Abwesenheit der zuständige Amtmann oder Urbarpropst. Auch das An- und Abstiften von Grundholden sowie die Führung der Urbare war Aufgabe des Hofmeisters⁹¹).

Der Umfang der erzbischöflichen Urbarämter war ebenso schwankend wie die Bezeichnung als *officium* in den Urbaren. Durch das entschiedene Festhalten an den alten Strukturen ergaben sich sehr unterschiedliche, für die heutige Zeit kaum verständliche Verhältnisse. So konnten in ein- und demselben Ort verschiedene erzbischöfliche Urbarämter und daneben noch andere Grundherrschaften begütert sein. Andererseits lagen die Güter ein- und desselben Amtes oft in verschiedenen Land- oder Pfliegerichten des Erzbischofs. Während sich der Umfang und auch die Zahl der erzbischöflichen Urbarämter durch die Eingliederung von Adelsbesitz und durch Käufe im Spätmittelalter ständig vergrößerte, konnte in Einzelfällen auch eine gegenteilige Entwicklung eintreten. So bestand z. B. der erzbischöfliche Besitz in Schign (bei Saaldorf in

90) Salzburgische Taidinge (wie Anm. 25), S. 1 ff. Nr. 1.

91) Zur erzbischöflichen Urbarverwaltung vgl. SCHEDL (wie Anm. 4), S. 64 ff. – PAGITZ (wie Anm. 6), S. 22 ff. – DOPSCH, Recht und Verwaltung (wie Anm. 7).

Bayern), der noch im 16. und 17. Jahrhundert als *officium* bezeichnet wird, damals aufgrund von Verlehnungen und Verkäufen nur noch aus einer Wiese. Sicher wurde hier nur noch die alte Bezeichnung in den Urbaren fortgeschleppt, einen eigenen Amtmann für dieses *officium* gab es längst nicht mehr⁹²). Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen über den erzbischöflichen Grundbesitz, ein Abgabenrotulus aus dem späten 12. Jahrhundert, nennt insgesamt 27 Ämter, von denen 18 im Gebiet des späteren Stiftslandes lagen⁹³). Erst am Ende des 15. Jahrhunderts wurden wenigstens für die Landesteile »inner Gebirg«, das heißt südlich des Passes Lueg, klare Verhältnisse geschaffen und je drei bis vier Ämter zu einer Propstei zusammengefaßt. Die Bezeichnung Urbarpropstei (*prepositura*), die ursprünglich gleichbedeutend mit dem Begriff des Amtes verwendet wurde, galt nun für die übergeordneten Einheiten der Grundverwaltung. Die Propsteien Fusch, Zillertal, Mittersill, Radstadt und Werfen waren jeweils in einige Urbarämter unterteilt⁹⁴).

Von den vielen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der erzbischöflichen Grundherrschaft ergeben, sei eines herausgegriffen, das für die Frage nach Wandlung oder Konstanz der Verhältnisse im Spätmittelalter von besonderer Bedeutung ist: das Vordringen und das Zurückweichen der Besiedlung im Rahmen der Grundherrschaft.

Die große Rodungs- und Siedlungstätigkeit in den inneralpinen Teilen des Landes Salzburg, die mit Recht als eine Pionierleistung ersten Ranges beurteilt wird, vollzog sich streng unter der Leitung des Grundherrn. Der Bau neuer Höfe und die Gewinnung von neuem Kulturland durch Neubrüche (Novalien) war auf dem erzbischöflichen Hofurbar an die Zustimmung des Hofmeisters gebunden. Dieser vermerkte die neuen Güter ebenso wie die von ihm vorgenommene An- und Abstiftung von Grundholden mit der betreffenden Jahreszahl in den Urbaren. Seit dem 14. Jahrhundert geben daher die Steuerbücher und Urbare einen guten Überblick über die Expansion der Siedlung aber auch über die Maßnahmen der Grundherrschaft, um die Auswirkungen des Siedlungsrückganges nach der Pest aufzufangen.

Herbert Klein hat die Besiedlung Salzburgs im Mittelalter nicht nur in sehr prägnanter Form beschrieben, sondern auch kartographisch dargestellt⁹⁵). Die Rodungs- und Siedlungswelle, die im Hochmittelalter einsetzte, erreichte ihren Höhepunkt um 1300, hielt aber auch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch ungebrochen an. Ein eindrucksvolles Beispiel dafür bietet die Besiedlung des Fritztales. Dort hatte die Abtei Admont als Grundherr auf den günstig gelegenen Talrändern und Terrassen im Hochmittelalter eine Reihe von Schwaighöfen, die auf

92) SCHEDL (wie Anm. 4), S. 87f. Künftig wird auch H. REINDEL-SCHEDL, Landgerichte Laufen und Tittmoning (HistAtlas v. Bayern) zu vergleichen sein.

93) KLEIN, Urbariale Aufzeichnungen (wie Anm. 10).

94) Diese Gliederung ist erstmals im Urbar 8 (Inner Gebirg III) im SalzLdArch, das 1498 angelegt wurde, festzustellen.

95) H. KLEIN, Besiedelung im Mittelalter, in: Salzburg-Atlas, hg. v. E. LENDL, Salzburg 1955, S. 93–95 (Text) und Karte Nr. 48. Wiederabdruck in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 11–18.

Milchwirtschaft spezialisiert waren, angelegt⁹⁶). Unter der Leitung des erzbischöflichen Hofmeisters entstanden dann allein im Jahre 1332 im Fritztal über 40 Neubrüche und neue Höfe⁹⁷), die später zum Neureuteramt in der Fritz zusammengefaßt wurden. Diese jüngeren Siedlungen von erzbischöflichen Grundholden waren gewöhnliche Bauernhöfe, die aber über den alten Schwaigen der Abtei Admont lagen.

Einen völligen Umschwung in der Siedlungstätigkeit brachte erst die bereits erwähnte Pest der Jahre 1348/49. Die um 1350 angelegten ältesten Salzburger Steuerbücher lassen die Auswirkungen des Großen Sterbens auch für das erzbischöfliche Hofurbar gut erkennen. Es kam zu keiner dauernden Verödung von Siedlungen, aber zur Zusammenlegung von Höfen, vor allem von kleineren, die vorher durch die Teilung einer alten *curia* entstanden waren. Einzelne Höfe wurden auch als Zulehen bewirtschaftet⁹⁸). Sicher konnten die Erzbischöfe die Folgen der Pest besser bekämpfen als andere Grundherren wie z. B. die Abtei St. Peter. Sie besaßen die Möglichkeit, ihre Freisassen von den Gütern des Adels und der Klöster auf ihre eigenen, durch die Pest verwaisten Höfe zu versetzen. Nach den Angaben von Herbert Klein enthielten die Steuerbücher tatsächlich sehr häufig die Randnotiz *institutus est*, die auf die Rückversetzung eines erzbischöflichen Freisassen auf das Hofurbar hindeutete⁹⁹). Leider lassen sich diese Angaben heute nicht mehr nachprüfen, da gerade das Steuerbuch II für die Landesteile »inner Gebirg« seit dem Zweiten Weltkrieg verschollen ist.

Herbert Klein, der die Auswirkungen des Großen Sterbens von 1348/49 vielleicht etwas überschätzt hat, kam zu dem Ergebnis, daß die Pest »der Expansion und Verdichtung der bäuerlichen Siedlung in den Alpenländern für immer ein Ziel setzte«¹⁰⁰). Diese These widerspricht jedoch der für fast alle deutschen Länder zu beobachtenden Entwicklung, daß am Ende des Spätmittelalters eine neue »zweite« Bevölkerungswelle einsetzte. Die starke Zunahme der Landbevölkerung und die damit verbundene Siedlungsverdichtung werden ja auch als eine der wesentlichen Ursachen für die Bauernkriege 1525/26 angesehen.

Für das Erzstift Salzburg wurden vor kurzem die Mannschaftsauszüge der Jahre 1531 und 1541 veröffentlicht¹⁰¹). Diese hervorragende statistische Quelle zeigt, daß die Gesamtbevölkerung des Erzstiftes innerhalb von einem Jahrzehnt um fast 14 % anstieg und auch innerhalb der heutigen Landesgrenzen um mehr als 10 % zunahm¹⁰²). Die Auswirkungen dieses außerordent-

96) KLEIN (wie Anm. 95), S. 95 (Klein-Festschrift S. 17).

97) SalzbLdArch Urbar 6 fol. 42 und fol. 47'. Zur merkwürdigen Aufteilung der weiteren Novalien auf die Ämter Werfen und Radstadt vgl. KLEIN, Eigenleute (wie Anm. 62), S. 199f. Anm. 38.

98) KLEIN, Das Große Sterben (wie Anm. 73), S. 95–104.

99) KLEIN (wie Anm. 73), S. 96. – DERS., Eigenleute (wie Anm. 62), S. 156 Anm. 7 und S. 176f.

100) KLEIN (wie Anm. 73), S. 33. An anderer Stelle drückt sich Klein freilich vorsichtiger aus, so z. B. in Besiedelung (wie Anm. 95), S. 94 (Festschrift S. 15), wo er bemerkt, daß infolge der Pest auf lange Zeit ein Stillstand eintrat.

101) K. H. LUDWIG, Neue Quellen zur Bevölkerungsentwicklung in der 1. Hälfte des 16. Jhs. Die Salzburger Mannschaftsauszüge von 1531 und 1541, in: MittGesSalzbLdKde 117, 1977, S. 201–216.

102) Die genaue Aufschlüsselung des Wachstums in den einzelnen Land- und Pfliegerichten bei H. DOPSCH, Besiedelung und Bevölkerung, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 7), I/1, S. 356ff.

lichen Bevölkerungswachstums, das schon im 15. Jahrhundert einsetzte, auf die Besiedlung und auf die innere Struktur der Grundherrschaft sind in den Urbaren deutlich zu fassen. Gegenüber der Siedlungsexpansion des 12. bis 14. Jahrhunderts überwog jetzt aber eindeutig die Siedlungverdichtung.

Schon seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts werden in den Urbaren wieder Neubrüche vermerkt, zuerst vereinzelt, dann in größeren Einheiten. So wurden zwischen 1415 und 1430 im Gebiet des Salzkammergutes zahlreiche Novalien angelegt¹⁰³, im Jahre 1444 entstanden allein in Weißenwand 16 Neubrüche¹⁰⁴, im folgenden Jahr in Thumersbach (bei Zell am See) über 20¹⁰⁵. Um 1490 setzte dann verstärkt eine neue Rodungsbewegung ein, die in einzelnen Orten wieder große Gruppen von 30 bis 40 Novalien entstehen ließ. Auch diese Siedlungstätigkeit vollzog sich streng im Rahmen der Grundherrschaft. Der erzbischöfliche Hofmeister bewilligte 1494 allein im Gebiet von Hallein und Kuchl 22 Neubrüche¹⁰⁶, ein ähnliches Bild ergibt sich auch für andere Landesteile. Am Beginn des 16. Jahrhunderts finden sich dann für fast alle Ämter seitenlange Listen von Novalien in den Urbaren.

Der Siedlungsausbau vollzog sich jetzt aber in anderen Formen als im Hochmittelalter. Die Neubrüche dienten nicht zur Schaffung von neuem, selbständigem Kulturland, auf dem neue Höfe errichtet wurden, sondern waren fast durchwegs Zurodungen, durch die das bestehende Hofareal vergrößert wurde. Damit wurde die Grundlage für die Teilung der alten Höfe geschaffen. Bis ins Spätmittelalter waren als Wirtschaftseinheiten der Hof (*curia*), dem ein Areal von einer Hube entsprach, der halbe Hof mit halber Hube, der jedoch allgemein als »die Hube« bezeichnet wurde, und der Viertelhof bzw. die Viertelhube, die man Viertelacker (*quartale*) nannte, üblich¹⁰⁷. Diese alten Einheiten wurden durch die Teilungen des Spätmittelalters entweder ganz zerschlagen oder neue, ganz kleine Einheiten davon abgesplittert. Es entstanden nicht nur Achtelhöfe als landwirtschaftliche Kleinbetriebe, sondern auch Sölden oder Söllhäuseln, deren Besitzer nicht von der Landwirtschaft leben konnten. In den Urbaren vom Ende des 15. und vom Beginn des 16. Jahrhunderts sind erstmals seitenlange Listen von Sölden eingetragen¹⁰⁸. Damit verbunden war die Entstehung eines armen Kleinbauerntums,

103) SalzbLdArch Urbar 4 (*Novalia in officio Talgaw, Novalia in Aebersee, Nova Novalia in dicto officio Talgaw, Novalia nova instituta* etc.).

104) SalzbLdArch Urbar 7 fol. 128.

105) SalzbLdArch Urbar 7 fol. 90; Ähnlich auch im Amt Außeralm (*extra Alben*) fol. 137.

106) SalzbLdArch Urbar 7 fol. 19f. Vgl. auch ebenda fol. 3f., fol. 40f. und fol. 85', wo der Hofmeister bereits im Jahre 1400 (!) einen Neubruch im Amt Forstau-Gleiming bewilligt.

107) H. KLEIN, Hof, Hube, Viertelacker, in: MIÖG 54, 1941, S. 17–31, Wiederabdruck, in: Klein-Festschrift S. 263–276.

108) Teilungen in Achtelhöfe finden sich vereinzelt schon früher, so z.B. beim Hof in Waging, SalzbLdArch Urbar 3 fol. 68'. Die Sölden finden sich in großer Zahl erst ab ca. 1500, so z.B. in den seitenlangen Nachträgen der Urbare 8 und 10 im SalzbLdArch.

das in der Landwirtschaft kaum sein Auskommen fand, und des ländlichen Proletariats der Häusler und Sölleute (Söldner), die auf einen Nebenerwerb angewiesen waren¹⁰⁹⁾.

Eine zweite Entwicklung, zu der die Siedlungsverdichtung führte, war die Trennung der alten Gewerbe vom Hof. Gerade im Rahmen der relativ autarken mittelalterlichen Grundherrschaft waren die wichtigsten Gewerbe wie Schmieden, Beschlagstätten, Lederer, Schuster, Sattler, Wagner, Lodenwalker usw. mit einem Hof verbunden. Diese bäuerlichen Gewerbe wurden nun vom Hof getrennt und verselbständigt, um jüngeren Brüdern oder Söhnen des Bauern eine Existenzgrundlage zu bieten¹¹⁰⁾. In der Folge entstanden häufig eigene, kleine Handwerkssiedlungen am Rande der alten Dörfer und Weiler¹¹¹⁾. Auch der verstärkt einsetzende Bau von bäuerlichen Gmachmühlen¹¹²⁾, der in den Urbaren auffallend oft eingetragen ist, und die Anlage von großen Knappensiedlungen für den Edelmetallbergbau, der am Ende des 15. Jahrhunderts eine erste Blüte erlebte¹¹³⁾, sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Der Grundherr war an diesen Veränderungen unmittelbar beteiligt, ohne seine Zustimmung durften weder Höfe geteilt noch Gewerbe verselbständigt werden. Die erzbischöflichen Amtleute scheinen sich der Verantwortung, die mit solchen Entscheidungen verbunden war, auch bewußt gewesen zu sein. Wie wir aus späteren Urbareintragungen erfahren, wurde zunächst festgestellt, ob das vom Hof zu trennende Gewerbe den neuen Inhaber so ernähren konnte, daß der auch zur Bezahlung der auferlegten Abgaben fähig war. Erst wenn diese Voraussetzung gegeben schien, wurde eine Trennung von Hof und Gewerbe bewilligt¹¹⁴⁾.

Die vermehrten Hofteilungen, die Entstehung der Sölden und der ländlichen Gewerbebetriebe lag freilich auch im ureigensten Interesse der Grundherrn, denn sie brachte ihm höhere Einnahmen. Die neuen, durch Teilung entstandenen kleineren Einheiten hatten zusammen stets eine wesentlich höhere Leistung an Steuern und Abgaben zu erbringen als der alte Hof. Diese Entwicklung kommt auch in einzelnen Privilegien zum Ausdruck. So gewährte Kardinal Erzbischof Matthäus Lang am 7. Mai 1539 der Frau Regine Anfang die besondere Vergünstigung, daß sie und ihre Erben von dem Meierhof zu Hopfgarten (im heutigen Tirol) bei allen Veränderungen durch Kauf, Todfall, Tausch usw. jeweils nur die anteilmäßige Anlait von 4 Pfund Pfennigen zu entrichten hatten, also für den halben Hof zwei Pfund, für den vierten Teil

109) K. H. LUDWIG (wie Anm. 101) verweist darauf, daß z. B. im Pinzgau der Anteil der Sölleute und Inwohner schon 1541 bei 42 Prozent lag und im gesamten Erzstift immerhin 27 Prozent der Bevölkerung betrug.

110) Diese Verselbständigung ländlicher Gewerbe läßt sich in zahlreichen Einträgen in den Urbaren 10, 116 und 116b im SalzbLdArch verfolgen.

111) H. KLEIN, Felben (wie Anm. 19), S. 25f. zeigt das am Beispiel der Ortschaft Felben.

112) Dazu die Eintragungen im Urbar 10. – F. STRAUSS, »Mills without Wheels« in the 16th Century Alps, in: *Technology an Culture* 12, 1971, S. 40.

113) F. KOLLER, Die innere Entwicklung im Spätmittelalter, in: *Geschichte Salzburgs* (wie Anm. 7) I/1, S. 245 ff. – H. KLEIN, Die Gasteiner Edelmetallgewinnung um die Mitte des 16. Jhs., in: *MittGesSalzbLdKde* 112/113, 1972/73, S. 188–191. F. GRUBER. – K. H. LUDWIG, Salzburgs Silberhandel im 16. Jh., *Böcksteiner Montana* 3, Leoben 1980.

114) Ein späteres Beispiel bei DOPSCH, Steinbrünning (wie Anm. 71), S. 23.

ein Pfund usw.¹¹⁵⁾. Vielleicht waren die häufigen Teilungen durch Änderungen im bäuerlichen Erbrecht mitbedingt, die auch den jüngeren Geschwistern einen größeren Anteil zusicherten. Darauf könnten die häufigen, in der Formel *salvo iure fratrum et sororum* zum Ausdruck kommenden Vorbehalte für die Rechte unmündiger Kinder und jüngerer Geschwister hindeuten¹¹⁶⁾.

Die »zweite Bevölkerungswelle« und die Siedlungsverdichtung am Ende des Mittelalters hat zu einem tiefgreifenden sozialen Wandel bei der Landbevölkerung geführt. Mit dem Kleinbauerntum, den Häuslern und Söldnern entstand ein neues ländliches Proletariat, das durch seine Selbständigkeit vom alten Gesinde klar abgegrenzt war. Gleichzeitig kam es auch zu einer Änderung der ländlichen Familienstruktur, denn das Personal, das zum Betrieb der großen Höfe erforderlich war, reduzierte sich bei den kleineren Einheiten auf die Arbeitskräfte der eigentlichen Familie. Diese einschneidenden Änderungen erfolgten nicht nur mit der Billigung, sondern im Interesse des Grundherrn, dem daraus höhere Einnahmen erwuchsen. Gerade die neuen ländlichen Unterschichten bildeten aber ein großes Reservoir an Unzufriedenen, die kaum etwas zu verlieren hatten. An den Bauernkriegen der Jahre 1525/26, in denen zeitweise der Fortbestand der Grundherrschaft ernstlich in Frage gestellt wurde, waren sie zum Unterschied von den »Wirten«, den Besitzern der alten Höfe, maßgeblich beteiligt¹¹⁷⁾.

Wirtschaftliche Maßnahmen der erzbischöflichen Grundherrschaft

Schon im Kapitel über die Grundherrschaft des Salzburger Adels wurde darauf hingewiesen, daß auch nach dem Übergang der größeren Adelherrschaften an den Erzbischof die alten Strukturen unverändert erhalten blieben. In der gesamten erzbischöflichen Grundverwaltung hat es bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts keine einschneidenden organisatorischen Änderungen gegeben. Aus der erstaunlichen Konstanz bei der Ämterverwaltung und den Stifttaidungen darf man aber nicht schließen, daß die landesfürstliche Urbarverwaltung rückständig, unflexibel und überholt war. Viele Maßnahmen, die im Rahmen der erzbischöflichen Grundherrschaft getroffen wurden, zeigen, wie sehr man bemüht war, sich den Erfordernissen der Zeit anzupassen. Am Beispiel der grundherrlichen Wirtschaftspolitik sollen einige dieser Maßnahmen demonstriert werden.

115) SalzLdArch Urbar 10 fol. 9, Nachtrag zu 1539 Mai 7.

116) Wie H. KLEIN, Bäuerliche Leihen (wie Anm. 51), S. 306 f. nachweist, wurde eine derartige Vorsorge sogar bei Freistiftgütern getroffen.

117) Dies gilt vor allem für den neuerlichen, von Michael Gaismair und seinen Tiroler Helfern organisierten Aufstand des Jahres 1526 im Pinzgau. Während damals die vermögenden Bauern noch mit dem Erzbischof über die Verabschiedung einer neuen Landesordnung verhandelten, schlossen sich die Radikalen, die nichts zu verlieren hatten, der neuerlichen Erhebung an. Vgl. dazu K. KÖCHL, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg in den Jahren 1525 und 1526, in: MittGesSalzbLdKde 47, 1907, S. 84 f. – H. DOPFSCH, Der Salzburger Bauernkrieg 1525/26 und Michael Gaismair, in: Die Bauernkriege und Michael Gaismair, VeröffTirolLdArch II, Innsbruck 1982, S. 225–246.

Im Erzstift Salzburg waren drei Formen der bäuerlichen Leihe üblich: die Freistift (*libera institutio*), das Leibgeding (*ius precarium*) und das Erbrecht (*ius hereditarium*)¹¹⁸. Im Frühmittelalter dominierte eindeutig die für den Grundholden ungünstigste Form der Freistift, die dem Grundherrn das Recht einräumte, entweder jederzeit oder jährlich zu einem bestimmten Termin den Holden abzustiften. Mit der Freistift gleichbedeutend waren ursprünglich auch das Baumannsrecht (*ius coloni*) und die Herrengnade¹¹⁹. Erst allmählich wurden diese Leiheformen gegenüber der Freistift etwas aufgewertet¹²⁰. Während die geistlichen und weltlichen Grundherrn bis weit ins Spätmittelalter und in die Neuzeit am Freistiftrecht festhielten, herrschte auf dem erzbischöflichen Hofurbar überwiegend das Erbrecht. Diese wahrscheinlich nach dem Vorbild des Lehenrechts entstandene, günstigste Leiheform dominierte von Anfang an in den großen Rodungsgebieten »inner Gebirg«, vor allem im Pongau, und setzte sich von dort ausgehend auch in den anderen Landesteilen durch¹²¹. Das Erbrecht bot sowohl dem Grundherrn als auch dem Grundholden bedeutende Vorteile. Der Bauer, der sich und seine Nachkommen im sicheren Besitz des Gutes wußte, war bereit, in Haus und Hof zu investieren. Dem Grundherrn brachte das Erbrecht nicht nur eine bessere Instandhaltung des geliehenen Gutes, sondern auch bei jeder Einsetzung eines Erben als neuen Besitzer eine namhafte Zahlung als Anlait. Außerdem zog der Erzbischof auch aus dem Wechsel von der Freistift zum Erbrecht finanziellen Gewinn, denn die Grundholden mußten sich das Erbrecht um namhafte Summen kaufen¹²².

Dem Beispiel des Erzbischofs folgten auch andere geistliche Grundherrn. In den Stiftlibellen von St. Peter wird 1354 eine Ablöse von 1 Pfund Pfennigen für den Erwerb des Erbrechtes genannt¹²³. Als Zwischenform ist die veranlaitete Freistift bezeugt¹²⁴. Seit dem 15. Jahrhundert ist auch auf dem landesfürstlichen Hofurbar kein weiteres Vordringen des Erbrechts mehr festzustellen. Nach der Meinung von Herbert Klein waren Freistift und Erbrecht damals soweit angenähert, daß sie in der Praxis fast gleich behandelt wurden¹²⁵. Im Gegensatz zum

118) Dazu ausführlich H. KLEIN (wie Anm. 51) und F. PAGITZ (wie Anm. 6), S. 27ff.

119) Das Baumannsrecht und die Herrengnade werden sowohl in den mittelalterlichen Quellen als auch von den Juristen der Neuzeit mit dem Freistiftrecht gleichgesetzt. Vgl. Salzburger Taidinge (wie Anm. 25), S. 5 Zl. 23 und S. 37 Zl. 39 sowie KLEIN (wie Anm. 51), S. 300 Anm. 2 und S. 320 Anm. 103, wo die Herrengnade allerdings mit der veranlaiteten Freistift gleichgesetzt wird.

120) Wie diese Aufwertung im einzelnen vor sich ging, zeigt PAGITZ (wie Anm. 6), S. 30–34.

121) KLEIN (wie Anm. 51), S. 301ff.

122) Bereits KLEIN (wie Anm. 51), S. 308 Anm. 44, hat betont, daß der »Verkauf des Erbrechts von seiten des Grundherrn zweifellos sehr häufig war«. PAGITZ (wie Anm. 6), S. 34ff., hat das durch zahlreiche weitere Beispiele belegt.

123) Stiftsarchiv St. Peter Hs. B 1223a (Stiftlibelle) zum Jahr 1354, Amt Pinzgau: Die Freistifter zahlen eine Ablöse von 1 Pfund, damit sie künftig das Erbrecht genießen. Die Namen der erbberechtigten Kinder werden in das Stiftlibell eingetragen.

124) Zur veranlaiteten Freistift vgl. KLEIN (wie Anm. 51), S. 309 und 320f. – PAGITZ (wie Anm. 6), S. 33.

125) KLEIN (wie Anm. 51), S. 306f.

Erzbischof haben jedoch einzelne geistliche und vor allem die weltlichen Grundherrn zäh am Freistiftrecht festgehalten; in Einzelfällen wurde es sogar noch im 18. und 19. Jahrhundert neu eingeführt¹²⁶⁾.

Auch die Stellung der Frauen und Kinder im Rahmen des bäuerlichen Besitzrechtes war auf dem erzbischöflichen Hofurbar relativ günstig. Die Frauen waren den Männern fast völlig gleichgestellt, sie wurden selbst in den Urbaren als Hofinhaber geführt. Nur im Rahmen der bäuerlichen Gerichtsgemeinde, auf den Stift- und Landtaidingen, wo nur die vogtbaren Männer teilnahmeberechtigt waren, mußten sie sich vertreten lassen. Für minderjährige erbberichtigte Kinder wurde ein Vormund bestellt, der Hof aber nicht diesem, sondern direkt den Kindern verliehen¹²⁷⁾.

Bei Naturkatastrophen erwies sich die erzbischöfliche Urbarverwaltung als recht großzügig. So besichtigte der Hofmeister nach größeren Überschwemmungen die betroffenen Gebiete und setzte genau fest, ob und in welchem Ausmaß die Abgaben und Leistungen der geschädigten Bauern herabgesetzt wurden¹²⁸⁾. Besonders großzügig war man nach dem Ende der Pest, als alle Grundherrn bemüht sein mußten, ihre verwaisten Höfe wieder zu besetzen. Obwohl der Erzbischof durch die Rückberufung von Freisassen auf das Hofurbar eindeutig im Vorteil war, wurden auch im Rahmen der landesfürstlichen Grundherrschaft die Abgaben bisweilen auf fünf bis zehn Jahre ganz erlassen, um neue Urbarleute zu gewinnen¹²⁹⁾.

Wie stark damals der Konkurrenzkampf unter den einzelnen Grundherrn war und wie genau man mit den möglichen Einnahmen kalkulierte, zeigt ein Beispiel aus den Stiftlibellen und dem Urbar von St. Peter. Das Gut Letten (Helferer) in der steirischen Ramsau leistete vor der Pest jährlich 6 Pfund und 60 Pfennig an Steuer, 32 Häute, eine Ziege, zwei Hühner, vier Brote, sechs Pfund für Wein und ein Schaff Hafer. Nach der Pest wurde das lange Zeit vakante Gut erst

126) So hat besonders das Kloster Nonnberg am Freistiftrecht festgehalten (KLEIN, wie Anm. 51, S. 314ff.). – In der einstigen Hofmark Steinbrünning, wo es vorher überhaupt keine Freistift gegeben hatte, erscheint das Thomangut, das noch 1813 von den Grafen von Lodron erbrechtlich verliehen worden war, nach der Übergabe an das Collegium Marianum in Salzburg als Freistift. Diese Änderung der Leiheform hängt wahrscheinlich mit der Umwandlung in ein Ritterlehen vom Königreich Bayern zusammen. Vgl. dazu DOPFSCH, Steinbrünning (wie Anm. 71), S. 23. – H. KLEIN, Ritterlehen und Beutellehen (wie Anm. 68), S. 340, zeigt, daß bisweilen sogar um die Wandlung von Ritterlehen in Beutellehen angesucht wurde, weil mit dem Beutellehen das günstigere Erbrecht verbunden war.

127) Dieser Vorgang findet sich nicht nur auf dem Hofurbar sondern auch bei anderen Grundherrn. In den Stiftlibellen von St. Peter (Hs. B 1223a) ist beim Gut Viehlehen (*viechlechen*) vermerkt, daß zwei Knaben gegen einen Zins von 3 Schilling angestiftet wurden. Das Gut sei zwar an einen Heinrich Swartzo verpfändet, aber der Amtmann habe vermerkt, daß die genannten Knaben noch in diesem Jahr das Gut zu Baumannsrecht innehaben sollten.

128) Der Hofmeister Bruder Hermann untersuchte 1318 die Hochwasserschäden auf dem erzbischöflichen Hofurbar (MARTIN, Regesten III Nr. 109). – Die 1418 durch Überschwemmungen (*ex alluvione et inundacionibus*) entstandenen Schäden im Amte Werfen wurden vom Hofmeister Hermann im Urbar genau vermerkt (SalzbLdArch Urbar 6 fol 39).

129) Vgl. dazu KLEIN, Das Große Sterben (wie Anm. 73), S. 56f. und S. 93ff.

1370 einem neuen Grundholden auf 10 Jahre gegen die stark reduzierte Leistung von einem halben Pfund, zehn Häuten und einem Huhn übertragen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk: »Wenn einer kommt, der bereit ist, am Hof zu bauen oder mehr zu leisten, dann muß diesem das Gut übergeben werden, weil es Freistift ist«¹³⁰⁾. Michael Helferer, dem das Gut 1370 übertragen worden war, wurde 1396, 1399 und 1406 neuerlich angestiftet, die Geldabgaben für das offenbar stark herabgekommene Gut wurden aber noch weiter auf fünf bzw. viereinhalb Schillinge reduziert¹³¹⁾.

Von der ständigen Geldentwertung war die erzbischöfliche Grundherrschaft nicht besonders betroffen, da der Großteil der Abgaben und Leistungen noch immer in Naturalien erbracht wurden. Nur die Steuer und die älteren Zinse wurden in Geld geleistet. Um die Geldentwertung zumindest auszugleichen, wurde die Steuer regelmäßig und für alle Güter im gleichen Verhältnis angehoben. Diese Erhöhungen sind als *augmentaciones* in den Urbaren mit der betreffenden Jahreszahl angeführt¹³²⁾. Daneben wurden aber die Güter in gewissen Zeitabständen vom erzbischöflichen Hofmeister neu eingeschätzt. Bei einer besonderen Ertragssteigerung wurde auch die Gesamtleistung des Hofes hinaufgesetzt, nur in Katastrophenfällen wurde sie verringert¹³³⁾. Auch für alle Neubrüche war eine zusätzliche Steuer zu entrichten. Durch diese wirtschaftlichen Maßnahmen konnten einerseits selbst große Rückschläge wie die Auswirkungen der Pest relativ rasch überwunden, andererseits in normalen Zeiten die Realeinkünfte aus der erzbischöflichen Grundherrschaft regelmäßig erhöht werden.

Eine besondere Rolle spielten im Erzstift landwirtschaftliche Spezialbetriebe, die Kornhöfe und die Schwaigen. Die Anlage von Kornhöfen im Pinzgau erfolgte schon im 12. Jahrhundert unter den damaligen Grundherrschaften, den Grafen von Mittersill-Lechsgemünd. Diese Höfe, die auf Getreideanbau spezialisiert waren und keine Rinderzucht betrieben, haben sich bis in die Neuzeit erhalten¹³⁴⁾. Das im Jahre 1494 angelegte erzbischöfliche Urbar für die Landesteile »inner Gebirg« enthält genaue Bestimmungen über den Getreideanbau und die Leistungen der Pinzgauer Kornhöfe. An Abgaben waren vor allem Hafer, Weizen, Gerste, Bohnen und im Herbst Roggen vorgeschrieben, daneben auch geringe Leistungen an Hühnern, Eiern, Gerichtswein und Schweinen¹³⁵⁾.

Anders als bei den Kornhöfen, die an Zahl zwar abnahmen, aber in ihrer Struktur unverändert blieben, kam es auf den inneralpinen Schwaighöfen im Spätmittelalter zu einem grundlegenden Wandel. Die Schwaigen waren (im Gegensatz zu den Almen) Dauersiedlungen,

130) Stiftsarchiv St. Peter, Hs. B 6 (Gesamturbar von 1369), fol. 12. Vgl. dazu die entsprechende Eintragung in den Stiftlibellen bei KLEIN (wie Anm. 73), S. 85 Nr. 41.

131) KLEIN (wie Anm. 73), S. 85 Nr. 41.

132) Als Beispiel für derartige Erhöhungen vgl. SalzLdArch Urbar 6 fol 75f.

133) So wurden z. B. die Abgaben des Meierhofes in Großarl wegen der Folgen einer Überschwemmung stark herabgesetzt (SalzbLdArch Urbar 6 fol. 100').

134) KLEIN, Felben (wie Anm. 19), S. 20f.

135) Der Eintrag im 1494 angelegten Urbar des Amtes Mittersill (SalzbLdArch Urbar 116) über die Leistungen der Kornhöfe ist gedruckt in den Salzburgerischen Taidingen (wie Anm. 25), S. 293.

die im 11. und 12. Jahrhundert in Höhenlagen zwischen 800 und 1100 m angelegt wurden und nur Milchwirtschaft betrieben. Die Schwaighöfe konzentrierten sich vor allem in den Gebirgsgauen, reichten aber vereinzelt auch ins Alpenvorland bis in die Gegend von Tittmoning hinaus. Während im Alpenvorland und im Salzburger Becken Schwaigen schon im 13. Jahrhundert auch mit Rinderherden (*vaccariae*) besetzt wurden, dominierten in den inneralpinen Landesteilen noch durchwegs die Schafherden. Neben dem schmackhaften Käse lieferten die Schafe auch den Loden als wichtigsten Kleiderstoff der Gebirgsbevölkerung¹³⁶.

Eine mit Schafen besetzte Schwaige lieferte meist 300 Käse, deren Wert im Urbar genau festgesetzt war. Im Oberpinzgau waren sogar 600 Käse die Normalabgabe der ganzen Schwaige. Dazu konnten noch andere Abgaben kommen. Als Beispiel sei hier die Schwaige Schwendau im Zillertal genannt, die große, mittlere und kleine Käse, Kostkäse und »Dreißker« (Dreißiger-Käse) lieferte, daneben aber noch eine Anleit in Geld, zwei Schafe, ein Lamm, Küchendienst in Geld, Getreideabgaben als Ersatz für die Herbergspflicht und Geld als Ablöse für den Vogthafer zu entrichten hatte¹³⁷. Während die weniger zahlreichen Schwaigen vor dem Gebirge entweder auf Rinderzucht umgestellt oder aufgelöst wurden, blieben die Verhältnisse »inner Gebirg« bis zum Ende des 15. Jahrhunderts fast unverändert. Dann jedoch kam es zu einer plötzlichen Umstellung, die sich in den Urbaren genau verfolgen läßt.

In dem 1494 angelegten erzbischöflichen Urbar findet sich auch ein Eintrag über den Viehbesatz der Schwaighöfe. Darin wird erstmals die Möglichkeit offengelassen, statt je fünf Mutterschafen eine Kuh mit Kalb einzustellen. Anstelle der üblichen Schafherde von 60 Schafen konnte also eine Rinderherde von zwölf Kühen und Kälbern gehalten werden¹³⁸. Noch 1498 sind im Urbar inner Gebirg für die Schwaigen die üblichen Käse- und Lodendienste vorgesehen, dazu noch Rohdachschildeln und die Steuer in Geld. Im jüngeren Teil dieses Urbars haben jedoch alle Schwaigen desselben Amtes statt der Käse (Butter-)Schmalz zu liefern¹³⁹. Hinter dieser, zunächst kaum auffallenden Vorschrift verbirgt sich doch ein tiefgreifender wirtschaftlicher Wandel. Innerhalb weniger Jahre wurde zumindest in diesem Amt die gesamte Bewirtschaftung der Schwaigen von Schafen auf Rinder umgestellt. Wenn man bedenkt, daß ein Amt 5000 bis 6000 Käselaipe pro Jahr lieferte, bekommt man einen ersten Eindruck von der Größenordnung auf der Abgabenseite. Für die Grundherrschaft aber bedeutete diese Umstellung, daß sie einerseits fähig war, binnen weniger Jahre den gesamten Viehbestand der Schwaighöfe auszuwechseln, andererseits auch die neuen Naturalabgaben entsprechend verwerten konnte.

136) H. KLEIN, Über Schwaigen im Salzburgischen, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 277–298. – DERS., Felben (wie Anm. 19), S. 21 und S. 27.

137) Als Beispiel sei die Schwaige Irrbichl in Brandberg im Zillertal im erzbischöflichen Urbaram Schwendau genannt, deren Leistungen nach den Eintragungen in den Urbaren 6 fol. 154, 7 fol. 138 und 8 fol. 64' recht konstant waren.

138) Diese Eintragung im Urbar 116 (wie Anm. 135) ist gedruckt in den Salzburgischen Taidingen (wie Anm. 25), S. 294.

139) SalzLdArch Urbar 8 fol. 106; Urbar 116a fol. 6 und fol. 34.

30

Die Smaltz
Jurt 39

dint & p	v	123456789x
Smaltz	xxx	123456789x
Kodach	xxv	12
Kuttzmlsch	xy	123456789x.

3. Jüngerer Teil desselben Urbars. Die Käseabgaben sind durch (Butter-)Schmalz ersetzt (SLA Urbar 116a fol. 33^r)

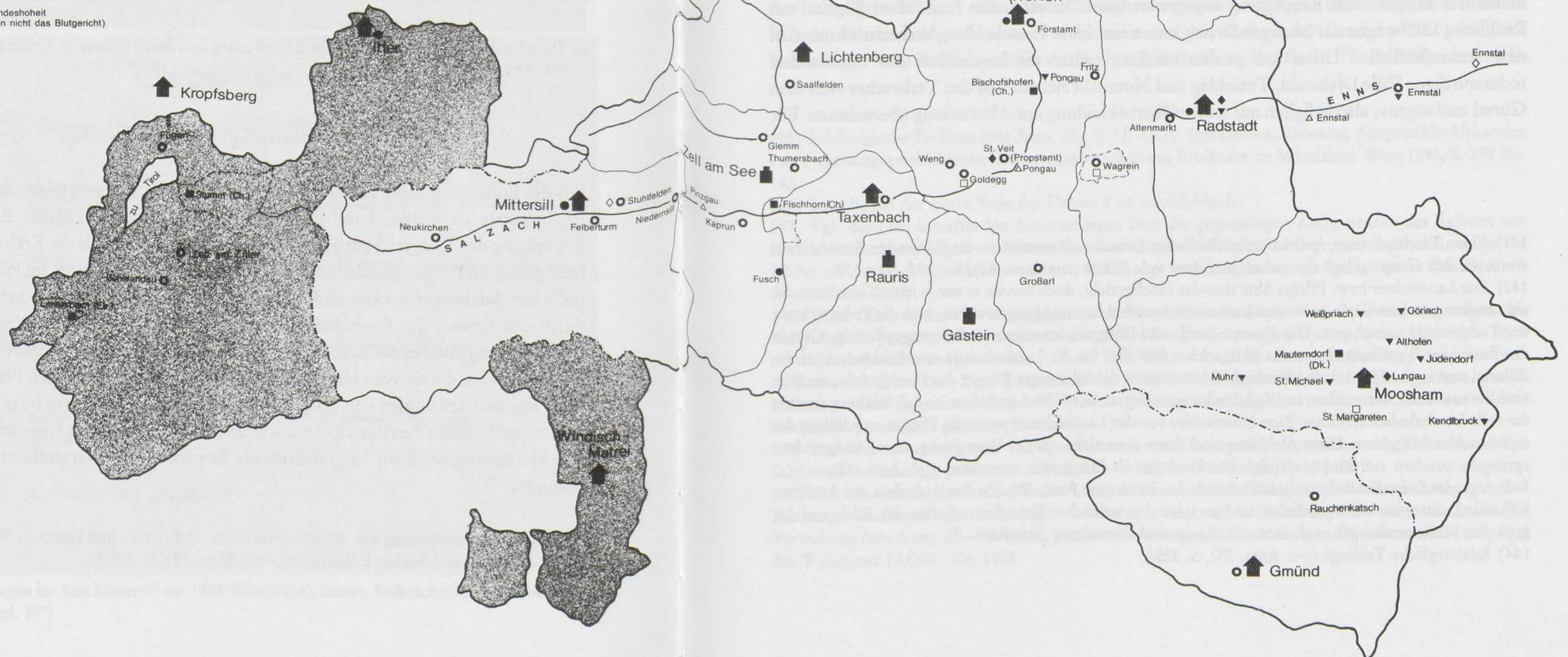
Grundherrschaft und Gerichtshoheit

Für die Entstehung eines geistlichen Territoriums, das sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts als eigenes Land Salzburg endgültig vom Herzogtum Bayern löste, war die Erwerbung der Blutgerichtsbarkeit bzw. des Blutbanns durch die Erzbischöfe entscheidend. Dies gelang im Pongau durch die eigene Rodung und Kolonisation, im Pinzgau, im Lungau, im südlichen Salzburger Becken und im (heute bayerischen) Rupertiwinkel westlich der Salzach durch den Erwerb der Grafschaften und Grafschaftsrechte. Im Norden und Nordosten der Stadt Salzburg mußten die Erzbischöfe die einzelnen Gerichtssprengel Stück um Stück von den Dienstmannen, die sie vom Herzogtum Bayern, von den bayerischen Pfalzgrafen, den Grafen von Plain und den Grafen von Burghausen zu Lehen trugen, kaufen oder gewaltsam einziehen. Die erzbischöfliche Territorialpolitik war daher vor allem auf die Gewinnung oder Einziehung von Hochgerichtsrechten ausgerichtet, die Erwerbung von Grundbesitz war demgegenüber sekundär¹⁴⁰⁾.

140) Zu dieser Entwicklung vgl. SCHEDL (wie Anm. 4), S. 64 ff., und DOPFSCH, Wittelsbacher (wie Anm. 11), S. 277. – DERS., Soziale Entwicklung (wie Anm. 14), S. 370 ff.

Land- und Pfliegerichte, Urbarämter und Hofmarken im Land

- Sitze von:
- Hofmeisterramt Salzburg
 - Pfliegerichten
 - Landgerichten
 - Übergeordneten eb. Urbarpropsteien
 - erzbischöflichen Urbarämtern
 - weltlichen Hofmarken
 - geistlichen Hofmarken (Eb.) des Erzbischofs (Ch.) des Bistums Chiemsee (Dk.) des Salzburger Domkapitels (N.) der Abtei Nonnberg
 - Urbarämter des Bistums Chiemsee
 - Urbarämter des Domkapitels
 - Urbarämter der Abtei St. Peter
 - Urbarämter der Abtei Nonnberg
 - *
 - Landesgrenze im Mittelalter
 - heutige Landesgrenze
 - Grenzen der Land- und Pfliegerichte
 - Hofmarksgrenzen
 - Gebiete mit geteilter Landeshoheit (Die Erzbischöfe besitzen nicht das Blutgericht)



Bistum Chiemsee

Propstei Berchtesgaden (1393-1405/07 bei Salzburg)

ENNS

SALZACH

SAALACH

SALZACH

Die Ausübung des Hochgerichts durch die Landrichter und Pfleger blieb das gesamte Mittelalter hindurch von der Urbarverwaltung streng getrennt. Diese Zweigleisigkeit der Gerichts- und Urbarverwaltung führte immer wieder zu Überschneidungen und zu Kompetenzstreitigkeiten unter den erzbischöflichen Beamten. Während die Hochgerichtssprengel der Land- und Pflegergerichte genau abgegrenzte, geschlossene Gebiete umfaßten, bestanden die Ämter als alte Einheiten, in denen einem Meier- oder Zehenthof zahlreiche Einzelgüter zugeordnet waren, fort. Die personale Abhängigkeit des Grundholden vom einstigen weltlichen Grundherrn lebte in der Unterstellung einzelner, oft weit gestreuter Höfe und Güter unter einem Amtmann oder Urbarpropst als Güterverwalter und Niedergerichtsinstanz weiter. Den modernen, flächenhaft ausgerichteten Landgerichten stand der mittelalterliche Personenverband in Form der Urbarämter gegenüber¹⁴¹⁾.

Sowohl die Landrichter und Pfleger als auch die Amtleute und Urbarpöpste übten ähnliche Funktionen aus: die Verwaltung von Grund und Boden, die Rechtsprechung und die Einhebung bestimmter Abgaben und Leistungen. Der wesentliche Unterschied war, daß die Ahndung todeswürdiger Verbrechen, die Verhängung von Leib- und Lebensstrafen allein dem Landrichter oder Pfleger als Hochgerichtsinstanz vorbehalten war¹⁴²⁾. Alle anderen Fälle entschieden die Urbarpöpste und Amtleute selbst, die als Vertreter der Grundherrschaft das Niedergericht über ihre Urbarleute ausübten¹⁴³⁾. Nachdem Erzbischof Ortolf von Weißeneck 1354 in eher umständlicher Weise die Rechte des erzbischöflichen Propstes im Zillertal von denen des Pflegers von Kropfsberg abgegrenzt hatte¹⁴⁴⁾, versuchte Erzbischof Pilgrim von Puchheim 1387 wegen der häufigen Streitigkeiten eine klare Entscheidung herbeizuführen. Auf dem erzbischöflichen Urbar und in den Märkten sollten die Landrichter nur um die drei todeswürdigen Fälle Diebstahl, Totschlag und Notzucht richten und den Verbrecher »mit dem Gürtel umfängen«, also lediglich mit seiner Oberbekleidung zur Aburteilung übernehmen. Für

141) Einen Eindruck vom Aufbau erzbischöflicher Urbarämter vermitteln die Karten bei SCHEDL (wie Anm. 4). Zur Gemengelage der einzelnen Ämter vgl. KLEIN (wie Anm. 62), S. 199f. Anm. 38.

142) Der Landrichter bzw. Pfleger übte stets das Hochgericht, doch konnte er nur in jenen Gerichten, die unmittelbar aus alten Grafschafts- und Immunitätsbezirken hervorgegangen waren, auch die Vollstreckung der Todesurteile vornehmen. Die anderen Land- und Pflegergerichte waren auslieferungspflichtig. Gerade der Besitz des Blutbannes bzw. des Blutgerichts war aber für die Landeshoheit entscheidend. Auch im Zillertal und in der Herrschaft (Windisch-)Matrei übten die Salzburger Pfleger das Hochgericht, mußten aber die zum Tode Verurteilten zur Vollstreckung an Bayern bzw. Tirol ausliefern, so daß Salzburg dort nie die volle Landeshoheit erreichte. Zum Unterschied von den Landrichtern waren die Pfleger auch Führer des militärischen Aufgebots. Diese Aufgaben sind ihnen aber nicht aus der Verwaltung eines Landgerichtssprengels, sondern aus ihrer ursprünglichen Funktion als Burggrafen erwachsen (vgl. Anm. 48).

143) Vgl. das Stiftrecht der erzbischöflichen Urbarämter (wie Anm. 90). Zu den Aufgaben der Amtleute (*officiales*), die es bei allen geistlichen und auch bei den weltlichen Grundherrschaften des Adels und der größeren Ministerialen gab, vgl. DOPSCH, Recht und Verwaltung (wie Anm. 7).

144) Salzburgerische Taidinge (wie Anm. 25), S. 325f.

die Familie des Missetäters, für seinen Besitz und für alle anderen Fälle sollte der Amtmann als Urbarrichter zuständig sein¹⁴⁵).

Obwohl diese Entscheidung des Erzbischofs klar formuliert ist und auf seine Anweisung hin auch in die Urbare eingetragen wurde¹⁴⁶), waren damit die Konflikte zwischen Landrichtern und Amtleuten nicht beendet. Einerseits wurde darin der grundverschiedenen Struktur von flächenhaft ausgebildeten Hochgerichtssprengeln und personalbezogenen Ämtern nicht Rechnung getragen, andererseits gab es bestimmte Fälle, in denen der Landrichter auch als Niederrichter zuständig war. Das betraf einerseits die Holden anderer Grundherrn, die über keine eigene Gerichtsbarkeit verfügten¹⁴⁷), andererseits die Grundholden jener Güter, die unmittelbar einer Burg als Sitz des Pflegers, der auch das Landgericht verwaltete, zugeordnet waren¹⁴⁸). Diese Personen werden auch in den Taidingen als »Landgerichtsleute« klar von den Urbarleuten geschieden¹⁴⁹). Theoretisch war also die niedere Gerichtsbarkeit unmittelbar mit der erzbischöflichen Grundherrschaft verbunden und deshalb den Urbarpäpsten und Amtleuten als grundherrlichen Beamten vorbehalten. In der Praxis übten aber auch die Landrichter und Pflieger das Niedergericht und entschieden jene Fälle, in denen vor ihnen Anklage erhoben wurde.

Für die erzbischöflichen Grundholden war die Situation kaum zu durchblicken. Die bäuerliche Gerichtsgemeinde versammelte sich ja unter dem Vorsitz des Hofmeisters oder des zuständigen Urbaramtmanns zu den Stifttaidingen, in anderer Zusammensetzung aber unter der Leitung des Pflegers oder Landrichters zu den Landtaidingen, an denen auch die Amtleute teilnahmen. In beiden Instanzen wiesen die aus den Reihen der Grundholden gewählten Rechtssitzer oder Rechtssprecher durch ihre Entscheidung das Recht¹⁵⁰). Deshalb ist es nicht

145) Salzburgische Taidinge (wie Anm. 25), S. 3f. – E. v. SCHWIND–A. DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erbländer im Mittelalter, Wien 1895, S. 279 Nr. 143.

146) So z. B. auf der ersten Seite des Urbars 8 im SalzLdArch.

147) Vgl. dazu die betreffenden Bestimmungen über die gegenseitigen Kompetenzen des Kellners von Stuhlfelden und des Pflegers von Mittersill, in denen sogar die Möglichkeit angedeutet wird, daß ein Gut zur Hälfte auf dem Urbargericht, zur anderen Hälfte aber im Landgericht liegt. Salzburgische Taidinge (wie Anm. 25), S. 292f.

148) Diese Güter finden sich in den Urbaren als *bona ad castrum spectantia (pertinentia)* eingetragen. Als Beispiele seien genannt: *Bona pertinentia ad castrum Stauffeneck in officio Pyding* (Urbar 4 fol. 56). – *Bona et redditus ad Velberturn pertinentia* (Urbar 7 fol. 173 ff.). – *Redditus ad castrum Golling, prata pertinentia ad castrum* (Urbar 9a). – Zwei Güter unter der Burg Lichtenberg wurden zur Burghut gezogen, als der Kalhamer dort Burgraf war (Urbar 6 fol. 134). – Beim Amt Goldeggerhof werden das *officium et redditus ad castrum pertinentia* genannt (Urbar 10).

149) Zur Unterscheidung von Landgerichtsmann und Landgerichtsleuten von den Urbarleuten vgl. Salzburgische Taidinge (wie Anm. 25), S. 183 Zl. 20, S. 191 Zl. 7ff., S. 192 Zl. 2.

150) Zur Mitwirkung der Bauern in den Landtaidingen und Stifttaidingen vgl. die Bestimmungen in den Salzburger Taidingen (wie Anm. 25). – PAGITZ (wie Anm. 6), S. 22 und S. 40f. – DOPSCH, Recht und Verwaltung (wie Anm. 7). – H. FEIGL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer (AÖG 130), 1974.

verwunderlich, daß sich ein besonderer Klagepunkt der Bauern gegen diese unverständliche, doppelte Gerichtsbarkeit der Landrichter und Urbarrichter wandte. Die Bauern empfanden das als *mit zwaïen rueten gestrichen, das gott nit beschaffen hat*¹⁵¹⁾.

Die in der Literatur bisweilen aufgestellte Behauptung, daß es schon im 15. Jahrhundert zu einer Zusammenlegung von Gerichts- und Urbarverwaltung gekommen sei, ist unrichtig. Immerhin wurden aber auf einer anderen Ebene die Weichen dafür gestellt. Den Anstoß zu einer Reorganisation von außen brachte die Türkengefahr, die 1456 zur Organisation des allgemeinen Aufgebotes führte. Aus diesem Jahr liegt der »Anschlag des zehnten Mannes«, die wichtigste Quelle zur Bevölkerungsgeschichte Salzburgs im Spätmittelalter, vor¹⁵²⁾. Die Organisation des Aufgebotes erfolgte nicht nach Urbarämtern, sondern nach regionalen Gesichtspunkten auf der Grundlage der kleinräumigen Gerichtssprengel der Rotten, Kreuztrachten, Rügate und Zechen, in welche die Land- und Pfliegerichte unterteilt waren¹⁵³⁾.

Diese Einrottung als Durchsetzung einer allgemeinen, regionalen Gliederung spiegelt sich deutlich in den 1498 angelegten Urbaren. Im ersten Teil sind die Urbarämter noch ganz nach dem jahrhundertealten, überkommenen Schema, mit den alten, personalbezogenen Herrschaftsstrukturen eingetragen. Im zweiten Teil folgt dann die Gliederung nach dem Landesaufgebot: bei jeder Kreuztracht, Rotte oder Zeche ist die Zahl der Bewaffneten und ihre Ausrüstung vermerkt¹⁵⁴⁾. Auf der Grundlage dieser kleineren Gerichtsgemeinde erfolgte auch die Einhebung der außerordentlichen Steuer, die seit ca. 1470 in kurzen Abständen für die Türkenabwehr bewilligt wurde; daraus ist die allgemeine Landessteuer in Salzburg hervorgegangen. Die regionale Organisation in den Zechen, Rotten und Kreuztrachten spielte auch deshalb eine besondere Rolle, weil dem Dorf im Erzstift Salzburg, namentlich in den Gebirgsgauen, fast keine Bedeutung zukam. Zweifellos wurde mit der »Einrottung« auch das Gemeinschaftsgefühl und das Selbstverständnis der bäuerlichen Bevölkerung bedeutend gestärkt. In den Bauernkriegen sollte diese Aufgebotsorganisation eine wesentliche Rolle spielen¹⁵⁵⁾.

151) Diese Beschwerde wurde auf einem Landtag des Jahres 1495 vorgebracht. H. KLEIN, Quellenbeiträge zur Geschichte der Salzburger Bauernunruhen im 15. Jh., in: MittGesSalzbLdKde 93, 1953, S. 16 und S. 39 § 13.

152) Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hs. Blau 749c. Diese Quelle wurde bisher nur von K. KLEIN, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jhs., in: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, hg. v. H. HELCZMANOVSKZI, Wien 1973, S. 73f., kurz erwähnt aber nie genauer ausgewertet.

153) Dazu vgl. die Erläuterungen zum Histor. Atlas der österr. Alpenländer I/1, Salzburg, bearb. v. E. RICHTER und A. MELL, Wien 2. Aufl. 1908 mit der Landgerichtskarte. – BLICKLE (wie Anm. 5). – Zur Organisation des Aufgebots KLEIN, Quellenbeiträge (wie Anm. 151), S. 2ff.

154) SalzbLdArch Urbar 116 (Amt Mittersill) fol. 43ff.

155) KLEIN (wie Anm. 151), S. 9.

Zu einer Zusammenlegung von Urbar- und Gerichtsverwaltung und damit zur Beseitigung der alten Form der Grundherrschaft als Personenverband ist es erst im 16. Jahrhundert gekommen. Nachdem schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einige Ämter und Landgerichte zusammengelegt wurden, hat dann der beginnende Absolutismus eine durchgreifende Reform gebracht. Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau hob am Ende des 16. Jahrhunderts die alten Urbarämter auf und übertrug auch die Grundverwaltung den Landrichtern oder Pflegern. In den damals angelegten Urbaren und in den Stockurbaren, die 1603 bis 1614 für jedes Gericht angefertigt wurden, gibt es nur mehr die einheitlichen Land- und Urbargerichte¹⁵⁶⁾.

Grundherrschaft und Steuer

Über die Entstehung der ordentlichen Steuer im Erzstift Salzburg war es am Anfang dieses Jahrhunderts zu einer heftigen Kontroverse gekommen. Während Georg von Below und seine Schule die ordentliche Steuer ganz allgemein aus der hohen Gerichtsbarkeit ableiten wollten, kam Ludwig Bittner in seiner Arbeit über »die direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg« zu dem Ergebnis, daß sich die Steuer in Salzburg aus der Grundherrschaft entwickelt habe¹⁵⁷⁾. Erst Herbert Klein hat auch in dieser Frage durch seine detaillierten Forschungen über die erzbischöflichen Eigenleute im späteren Mittelalter Klarheit geschaffen¹⁵⁸⁾. Seine Ergebnisse sind von Franz Pagitz zuletzt weitgehend bestätigt, in einigen Punkten etwas modifiziert worden¹⁵⁹⁾.

Im Erzstift Salzburg, wo sich der Übergang vom Territorium zum Land erst im 14. Jahrhundert vollzog, konnte eine allgemeine Landessteuer nicht vor diesem Zeitpunkt entstehen. Die älteren Abgaben und Leistungen entsprangen den drei wichtigsten Formen der Herrschaft, die im Mittelalter von Adel und Kirche geübt wurden:

156) Einzelne Pflegergerichte und Urbarämter dürften tatsächlich schon vor oder um die Mitte des 16. Jhs. zusammengelegt worden sein. F. MARTIN, Die Chronik des Felix Adauctus Haslberger, in: MittGesSalzbLdKde 67, 1927, S. 42, berichtet zum Jahre 1530, daß Kardinal Matthäus Lang die Urbarpropsteien aufgehoben und den Pflegern in Verwaltung gegeben hatte, nachdem sie ihre Befugnisse überschritten hatten. Zur tatsächlichen Zusammenlegung aller Pflegergerichte und Urbarämter kam es erst unter Wolf Dietrich von Raitenau 1597. Dazu vgl. J. PH. FELNER, Die politische und amtliche Verfassung der Pflegergerichte Werfen, Mittersill und Saalfelden am Ende des 18. Jhs., in: MittGesSalzbLdKde 67, 1927, S. 66f. Eine Gegenüberstellung der Steuerbücher von 1350 und der Stockurbare bei KLEIN, Eigenleute (wie Anm. 62), S. 209. In den Stockurbaren ist erstmals die alte Ämtergliederung aufgegeben und eine Einteilung nach Rotten, Kreuztrachten und Zechen durchgeführt.

157) L. BITTNER, Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern, in: AÖG 92, 1903, S. 483–565.

158) KLEIN, Eigenleute (wie Anm. 62), S. 216–251.

159) PAGITZ (wie Anm. 6), S. 44–50.

Im Rahmen der Grundherrschaft stellte der Grundherr den Grundholden Grund und Boden, Haus und Hof zur Verfügung und erhielt dafür Naturalabgaben und Arbeitsleistungen. Diese Abgaben und Leistungen wurden – wie die ältesten urbarialen Aufzeichnungen der Abtei St. Peter zeigen¹⁶⁰⁾ – teilweise schon im 12. Jahrhundert in Geld umgelegt, besonders auch im Rahmen der weltlichen Grundherrschaft. Auf dem erzbischöflichen Hofurbar dominierten weiterhin die Naturalleistungen.

Als Zeichen der Leibherrschaft erhielten geistliche und weltliche Herren von ihren Eigenleuten einen bestimmten Leibzins. Wie vor allem die Traditionsbücher von St. Peter zeigen, haben sich seit dem 11. Jahrhundert Hunderte von freien Familien selbst als Zinspflichtige (Zensualen) an einen Herrn übergeben oder durch andere Personen übergeben lassen. Der jährliche Zins, der freilich seit dem 13. Jahrhundert zunehmend mit anderen Abgaben verschmolz, war das Zeichen ihrer persönlichen Abhängigkeit von einem Leibherrn. An dieser Auffassung hat sich bis ins 15. Jahrhundert nichts geändert. Noch im Jahre 1459 unterstellte sich Kaspar, der Sohn des ehemaligen Zieglers Berthold, samt seiner ganzen Familie zu einem Zins von 3 Pfennigen der Abtei Michaelbeuern. Dieser Akt erfolgte noch ganz in derselben Form, wie er schon vier Jahrhunderte vorher in den Traditionen von St. Peter festgehalten ist¹⁶¹⁾.

Für die Schutzherrschaft (Vogtei) entrichteten die Vogtholden (*advocatales*) ihrem Vogt als Schirmherrn bestimmte Abgaben, die vor allem in Hafer geleistet wurden. Dazu konnten weitere Verpflichtungen zur Beherbergung des Vogtes und seiner Leute, zu Spanndiensten, Küchenabgaben usw. kommen. Während der Vogthafer (*Voithabern*) meist in dieser Form beibehalten wurde, sind die anderen Leistungen im Rahmen der Vogteiherrschaft häufig in Geld umgelegt worden¹⁶²⁾.

Zusätzlich zu diesen alten Abgaben, Leistungen und Geldzinsen wurden im 12./13. Jahrhundert Steuern eingeführt, die sich wahrscheinlich auch im Erzstift aus Ehrungen und Geldgeschenken der Holden an den Herrn entwickelt haben¹⁶³⁾. Über die Neufestsetzung und teilweise Neueinführung der Steuer für die erzbischöflichen Grundholden, Eigenleute und Vogtholden, die in den einzelnen Gerichten zwischen 1331 und 1350 erfolgte¹⁶⁴⁾, sind wir durch die nach 1350 angelegten Steuerbücher gut unterrichtet¹⁶⁵⁾. Den drei Grundformen der Herrschaft entsprachen drei verschiedene Arten der Steuer. Als Grundherr empfing der

160) Salzb. UB I, S. 512ff. Nr. 479f.

161) Salzb. UB I, S. 860 Nr. 169, und zum Vergleich: Die Traditionen von St. Peter, ebenda S. 518ff.

162) Zur Vogteiherrschaft und den Einkünften vgl. DOPSCH, Recht und Verwaltung (wie Anm. 7). Ein anschauliches Bild von den Einkünften des Vogtes gibt Salzb. UB III Nr. 1056, wo der Pfalzgraf Rapoto von Ortenberg 1244 auf übermäßige Forderungen aus der Vogtei über das Salzburger Domkapitel verzichtet.

163) KLEIN, Eigenleute (wie Anm. 62), S. 249f.

164) Als erstes wurde sie im Amt Abtenau 1331 neu festgesetzt bzw. eingeführt, zuletzt 1350 in Werfen und Gastein. Vgl. KLEIN (wie Anm. 62), S. 149ff.

165) Zu den Steuerbüchern vgl. KLEIN (wie Anm. 62), S. 138f. und S. 149ff. – BITTNER (wie Anm. 157), S. 490ff.

Erzbischof von seinen Grundholden oder Urbarleuten eine Urbarsteuer (Grundsteuer), als Leihherr hob er von allen Eigenleuten eine Leibsteuer ein, als Vogt und Gerichtsherr erhielt er von allen Vogtholden, vor allem von den Grundholden und Eigenleuten der Klöster eine Vogtsteuer.

Für das Thema dieses Beitrages ist die Urbarsteuer am wichtigsten. Sie entsprang eindeutig der Grundherrschaft. In den Steuerbüchern und Urbaren wird sie auch Bausteuer genannt, da sie für das zur Bebauung geliehene Land zu leisten war, oder als Stiftsteuer bezeichnet, da sie von den Grundholden häufig an den jährlichen Stifttaidingen gereicht wurde. Ansonsten war der Georgentag im Frühjahr (24. April) der häufigste Termin für die Urbar- oder Bausteuer. Es entsprach der besonderen Bedeutung der Leihe von Grund und Boden für den Grundholden, daß diese Steuer von allen die höchste war. Sie richtete sich nach der Größe und dem Ertrag des geliehenen Gutes und betrug häufig das Vierfache der Leibsteuer¹⁶⁶). Eine derartige Grundsteuer wurde im Erzstift auch von allen anderen geistlichen und weltlichen Grundherrn eingehoben. Die Erzbischöfe selbst haben bis ins 16. Jahrhundert auf ihren »auswärtigen Besitzungen« in den habsburgischen Ländern als Grundherrn eine Urbarsteuer von den Grundholden bezogen.

In der Praxis war im Spätmittelalter für einen Großteil der Bevölkerung des Landes Salzburg der Erzbischof zugleich Grundherr, Vogt und Leihherr, so daß alle drei Formen der Herrschaft von demselben Herrn ausgeübt wurden. Deshalb ist es auch häufig zu einer Verschmelzung von Steuern, vor allem der Vogt- und Leibsteuer gekommen, die beide zum selben Steuertermin im Herbst geleistet wurden¹⁶⁷). Daneben gab es aber auch Fälle, in denen Grundherr, Vogt und Leihherr verschiedene Personen waren.

Ein Großteil der Bevölkerung unterstand zwar dem Erzbischof als Vogt. Trotzdem bot die Vogtsteuer keinen Ansatzpunkt für den Ausbau zu einer allgemeinen Landessteuer, da sie nur von geringer Höhe und häufig mit der Leibsteuer verschmolzen war. Auch die Urbar- oder Bausteuer als die höchste der drei Steuern war keine geeignete Basis, da der Kreis der erzbischöflichen Grundholden zahlenmäßig gegenüber den Vogtholden und den Eigenleuten der kleinste war. Deshalb kam es seit dem 14. Jahrhundert zu dem gezielten Versuch, über die Leibsteuer, die in den Urbaren nach dem Steuertermin häufig als Herbststeuer bezeichnet wird, zu einer allgemeinen Landessteuer vorzudringen¹⁶⁸). Die Leibsteuer wurde ja von den erzbischöflichen Grundholden, die durchwegs erzbischöfliche Eigenleute waren, und von den Freisassen, die als erzbischöfliche Eigenleute die Güter anderer Grundherrn bewirtschafteten, gleichermaßen entrichtet. Auch die Weihsteuer, die beim Amtsantritt eines neuen Erzbischofs

166) KLEIN (wie Anm. 62), S. 217ff.

167) KLEIN (wie Anm. 62), S. 223ff.

168) Dazu ausführlich KLEIN (wie Anm. 62), S. 155ff. Im Gegensatz zu Klein bin ich jedoch der Ansicht, daß die Tendenz zur Ausweitung der erzbischöflichen Leiherrschaft nicht schon im 14., sondern erst am Beginn des 16. Jhs. mit dem Bauernkrieg 1525/26 aufhörte.

der Deckung der hohen Taxen an die Kurie diene, wurde von allen Eigenleuten eingehoben. Da in den Gebirgsgauen bis zu 100% der Bevölkerung erzbischöfliche Eigenleute waren, glichen die Steuern in diesen Gebieten schon einer allgemeinen Steuer¹⁶⁹⁾.

Die Steuerpolitik des Erzbischofs führte im 14. und 15. Jahrhundert zu einer erneuten Intensivierung der erzbischöflichen Leibherrschaft, die zuvor schon fast in Vergessenheit geraten war. Ein deutliches Zeichen dafür ist das im Urbar von 1494 eingetragene Stiftsrecht der Freisassen im Bezirk Mittersill, das längst vergessene, leibrechtliche Vorstellungen des Hochmittelalters wieder aufnimmt¹⁷⁰⁾. Bei Ehen von erzbischöflichen Eigenleuten mit Eigenleuten anderer Herren sollten alle Nachkommen an den Erzbischof fallen; alle unehelichen Kinder sollten schon durch ihre Geburt erzbischöfliche Eigenleute sein; alle Fremden und Gäste, die sich über ein Jahr im Gerichtsbezirk Mittersill aufhielten und keinem anderen geistlichen oder weltlichen Herrn gehörten, sollten Freisassen und damit Eigenleute des Erzbischofs sein. Nicht nur die Hofinhaber sondern auch alle Familienmitglieder und das Hausgesinde sollten dem Erzbischof den Leibzins entrichten. Schließlich wurde als äußeres Zeichen der Leibherrschaft das Besthaupt (Todfall) im Gericht Mittersill neu eingeführt. Die häufigen Klagen der Bauern gegen diese »neue Leibeigenschaft«, wie sie auch in den Programmen des Salzburger Bauernkrieges 1525 zu finden sind¹⁷¹⁾, weisen ganz deutlich auf die erneute Intensivierung der Leibherrschaft durch den Erzbischof hin.

Nicht nur das Ereignis der Bauernkriege war dafür entscheidend, daß die Erzbischöfe diese Politik nicht fortsetzten. In der Zwischenzeit war die von den Ständen zu bewilligende, außerordentliche Steuer unter dem Eindruck des »Ungarischen Krieges« und der Türkengefahr immer häufiger eingehoben worden, so daß daraus die allgemeine Landessteuer hervorgegangen ist¹⁷²⁾. Sie entsprach damit den Landessteuern in den Nachbarländern, die ebenfalls an die Bewilligung der Landstände gebunden waren und von diesen selbst eingehoben und an den Landesfürsten abgeführt wurden. Im Erzstift Salzburg war das bis zur Aufhebung der Landschaft durch Erzbischof Wolf Dietrich 1597 das einzige bedeutende Recht der sonst machtlosen Stände.

Herbert Klein und Franz Pagitz haben auf die Einhebung der ersten außerordentlichen Steuer nach der Schlacht bei Mühldorf 1322 als Ursprung der allgemeinen Landessteuer hingewiesen. Erzbischof Friedrich III. hatte nach dieser vernichtenden Niederlage zuerst 1324 von den Prälaten eine Geldhilfe (*subsidium caritativum*)¹⁷³⁾ und 1326 vom Adel eine »Schatz-

169) Zur Weihsteuer vgl. KLEIN (wie Anm. 62), S. 240.

170) Das Stiftsrecht ist eingetragen im Urbar 116 (Amt Mittersill) fol. 35 im SalbLdArch. Druck in den Salzburgischen Taidingen (wie Anm. 25), S. 299ff. Nr. 34.

171) A. HOLLAENDER, Die vierundzwanzig Artikel gemeiner Landschaft Salzburg 1525, in: MittGes-SalzbLdKde 71, 1931, S. 83 (Artikel 8). Dagegen KLEIN (wie Anm. 62), S. 212.

172) Zur Entstehung der allgemeinen Steuer vgl. KLEIN (wie Anm. 62), S. 240. – PAGITZ (wie Anm. 6), S. 44ff.

173) Salzb. UB IV Nr. 303. Dazu PAGITZ (wie Anm. 6), S. 45.

steuer« eingehoben¹⁷⁴⁾. Mit der Ausschreibung dieser ersten »Landessteuer« war also auch das erste Auftreten der späteren Landstände verbunden. Was bisher jedoch zuwenig beachtet wurde, ist die weitere Finanzpolitik des Erzbischofs. Es ist sicher kein Zufall, daß wenige Jahre später, nämlich 1331, vom Erzbischof mit der Neufestsetzung und teilweisen Neueinführung jener Urbarsteuern und Leibsteuern begonnen wurde, die in den Steuerbüchern von 1350 festgehalten sind. Dem Erzbischof ist es zwar nicht gelungen, daraus eine allgemeine Landessteuer zu machen. Er konnte aber durch über ein Jahrhundert darauf verzichten, eine allgemeine Steuer auszuschreiben, die an die Bewilligung der Stände gebunden war. Erst 1446 sah sich Erzbischof Friedrich IV. genötigt, mit Zustimmung der Landschaft eine »gemeine Landsteuer« zur Verteidigung der steirischen Besitzungen gegen die Ungarn einzuheben¹⁷⁵⁾. Damit war es den Erzbischöfen gelungen, durch Steuern, die vor allem aus der Grund- und Leibherrschaft kamen, das Steuerbewilligungsrecht der Stände und zugleich diese selbst durch über ein Jahrhundert weitgehend auszuschalten.

Grundherrschaft, Territorienbildung und Landesherrschaft

Schon bei den Grundherrschaften des Salzburger Adels wurde darauf verwiesen, daß manche von ihnen mit außerordentlichen Hoheitsrechten verbunden waren, die über den gewöhnlichen Rahmen der Grundherrschaft eindeutig hinausgingen. Auch bei der erzbischöflichen Urbarverwaltung galt nur das Niedergericht als Pertinenz der Grundherrschaft; das Hochgericht und die weiteren Regalrechte als wichtigste Kennzeichen der fürstlichen Herrschaft wurden von eigenen landesfürstlichen Beamten verwaltet. Zweifellos war aber im Hochmittelalter die Grundherrschaft ein Ausgangspunkt für die Territorienbildung und die spätere Landeshoheit

174) Darüber stellte er im folgenden Jahr einen »Schadlosbrief« aus: Salzburger UB IV Nr. 322.

175) Der Revers des Erzbischofs Friedrich III. an die Stände von 1446 Nov. 19 ist gedruckt in MittGesSalzbLdKde 5, 1965, S. 188. Vgl. dazu KLEIN (wie Anm. 62), S. 240 Anm. 97. Im Gegensatz zu Klein sieht PAGITZ (wie Anm. 6), S. 44 ff., die in den Steuerbüchern festgehaltene Steuer nicht als eine nur von den erzbischöflichen Eigenleuten, Grundholden und Vogtholden eingehobene Steuer, sondern als die von den Ständen bewilligte »außerordentliche Steuer« an, die durch die erzbischöfliche Kammer eingehoben wurde. Dagegen ist freilich einzuwenden, daß zwischen 1326 und 1446 überhaupt keine Nachricht von der Bewilligung einer Steuer durch die Landstände vorliegt, über deren Aktivitäten wir sonst gut unterrichtet sind. Die Reverse der Erzbischöfe von 1326 an den Adel und von 1446 an die Landschaft entsprechen einander vollkommen. Ich bin daher der Ansicht, daß es zwischen 1326 und 1446 nicht zur Einhebung einer von den Ständen bewilligten außerordentlichen Steuer gekommen ist. Wenn Pagitz zwei Beispiele über die Besteuerung von Städten bringt, so ist zu bedenken, daß dort das alleinige Steuerrecht des Erzbischofs außer Frage stand. Schon Erzbischof Eberhard II. hat das 1225 besonders betont (Salzb. UB III Nr. 800: ... *quod licet in burgis, oppidis et foris de iure nobis communi competat, ut exactiones steurras atque collectas nobis pro tempore et loco necessarias ab incolis hincinde possimus exigere...*).

der Salzburger Erzbischöfe. Deshalb soll abschließend die Frage gestellt werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkt im Salzburger Raum eine Entwicklung von der Grundherrschaft zur Territorial- und Landesherrschaft möglich war.

Eine Basis für die Territorienbildung bot die Grundherrschaft zweifellos dort, wo der Grundherr allein die Rodung und Kolonisation eines unerschlossenen Gebietes durchführte und damit in einen »herrschaftsfreien« Raum vorstieß. So wurde mit Hilfe der »Forsthoheit« der Salzburger Grundbesitz im Pongau zur Keimzelle eines geistlichen Territoriums¹⁷⁶⁾ und aus der Grundherrschaft der Propstei Berchtesgaden entstand ein eigenes Fürstentum¹⁷⁷⁾. Spätestens seit der klaren Abgrenzung von Hoch- und Niedergericht im Hochmittelalter war diese Entwicklung nicht mehr möglich. Die Erzbischöfe selbst haben allen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften im Erzstift Hochgerichtsrechte und damit eine Sonderstellung verweigert, mehr als das geschlossene Niedergericht über den Grundbesitz in Form von Hofmarken wurde auch dem Bischof von Chiemsee, der stets das Hochgericht für seine Pfleger beanspruchte, nicht zugestanden¹⁷⁸⁾.

Andererseits gelang es auch den Erzbischöfen selbst nur mehr in einem einzigen Fall, von der Grundherrschaft zur Landesherrschaft vorzudringen. Für die Herrschaft Itter-Hopfgarten, die Erzbischof Pilgrim von Puchheim 1380 vom Bistum Regensburg erwarb, kaufte Erzbischof Leonhard von Keutschach 1514 von dem stets geldbedürftigen Kaiser Maximilian I. das Blutgericht¹⁷⁹⁾. Damit wurde Itter-Hopfgarten bis 1810 ein Teil des Landes Salzburg. Im Zillertal, wo bis 1506 der Herzog von Bayern und dann die Habsburger als Landesfürsten von Tirol das Blutgericht ausübten, versuchten die Erzbischöfe ebenso wie in der Herrschaft (Windisch-)Matrei, die Landeshoheit durchzusetzen¹⁸⁰⁾. In einer Politik der kleinen Schritte sicherten sich die Erzbischöfe weitere Hoheitsrechte wie etwa Anteile am Bergregal. Auch die Auslieferungspflicht von todeswürdigen Verbrechern an die habsburgischen Landrichter von Rattenberg und Lienz suchte man zugunsten des erzbischöflichen Pflegers auf Mittersill zu

176) E. RICHTER (wie Anm. 43). – DERS., Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen, Abhandl. z. Histor. Atlas der österr. Alpenländer, in: ArchÖsterG 94, 1906 S. 41–62. – H. DOPSCH, Die Entstehung des Territoriums, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 7) I/1, S. 339ff.

177) K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: Gymnasium und Wissenschaft. Festgabe zur Hundertjahrfeier des Maximiliangymnasiums in München, 1949, S. 1–55 (Wiederabdruck, in: Zur Geschichte der Bayern, Wege der Forschung 60, 1965, S. 443–509). – TH. MAYER, Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit vornehmlich in Süddeutschland, in: BllDtLG 89, 1952, S. 100ff.

178) Vgl. dazu die Stiftrrechte des Bistums Chiemsee in Fischhorn und Koppl, Salzburgerische Taidinge (wie Anm. 25), S. 109f. Nr. 15 und S. 279ff. Nr. 31.

179) Zum Gericht Itter-Hopfgarten vgl. H. KLEIN, Zur Frage der Beutellehen im Gericht Itter, in: Klein-Festschrift (wie Anm. 3), S. 367ff. – DERS., Erzbischof Pilgrim von Puchheim, in: MittGesSalzbLdKde 112/113, 1972/73, S. 30. Die Urkunde über den Kauf des Hochgerichtes zu Itter mit Stock und Galgen von 1514 I 14 im Haus-Hof- und Staatsarchiv Wien, Allgem. Urkundenreihe.

180) Dazu ausführlich O. STOLZ, Geschichtskunde des Zillertals (Schlern-Schriften 110), 1952, S. 10ff. Zu den Streitigkeiten im Gericht (Windisch-)Matrei vgl. KLEIN, S. 164f. und S. 192f. Anm. 10.

umgehen¹⁸¹). Trotzdem sind die Erzbischöfe in diesen Gebieten, die räumlich unmittelbar mit dem Land Salzburg verbunden waren und auch zum Stiftsland gerechnet wurden, nie zur vollen Landesherrschaft gelangt.

Auf einigen der großen, geschlossenen Besitzungen des Erzstiftes Salzburg in Kärnten und der Steiermark vollzog sich im Spätmittelalter eine gegensätzliche Entwicklung. So nahmen die Herrschaften um Rann an der Save und um Pettau an der Drau bis ins 15. Jahrhundert eine nahezu exterritoriale Stellung ein. Die Erzbischöfe hatten dort das Hochgericht, prägten Münzen und übten auch andere wichtige Regalrechte aus¹⁸²). Noch im Jahre 1458 verlieh Kaiser Friedrich III. dem Erzbischof in Kärnten die Landgerichte auf dem Krappfeld (Althofen) und auf dem Zollfeld (Maria Saal) zu Eigen und schuf für die Salzburger Herrschaft Deutschlandsberg in der Steiermark einen eigenen Landgerichtssprengel¹⁸³). Trotzdem konnte das Erzstift seine Position in Kärnten und der Steiermark nicht behaupten. Nach den großen Verlusten im »Ungarischen Krieg« 1379/90 waren Stadt und Herrschaft Rann an der Save überhaupt verloren, Pettau und Gmünd wurden nur unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs von Maximilian I. an Erzbischof Leonhard von Keutschach veräußert¹⁸⁴). Auf Drängen der Landstände mußten die Salzburger Urbarleute die allgemeinen Steuern und Lasten mittragen, so daß die Erzbischöfe auf die Einhebung von Steuern verzichten mußten. Der Erzbischof selbst wurde nur mehr als gewöhnlicher Grundherr, »als Landstand« angesehen und wiederholt vor die steirische Landschranne geladen¹⁸⁵). In den Verträgen des Jahres 1535, die Kardinal Matthäus Lang mit König Ferdinand I. schloß, mußte das Erzstift auf alle besonderen Hoheitsrechte verzichten und die Zugehörigkeit aller »auswärtigen Herrschaften«, auch von Gmünd, das bis dahin zum Stiftsland gerechnet worden war, zu den Ländern Kärnten und Steiermark vorbehaltlos anerkennen¹⁸⁶). Damit waren die Erzbischöfe in Kärnten und der Steiermark, obwohl sie dort eigene Landgerichte besaßen, nur mehr Grundherrn.

181) Salzburgerische Taidinge (wie Anm. 25), S. 301ff. Nrr. 35 und 36. Aus dem Zillertal sollten die todeswürdigen Verbrecher nach Mittersill (statt nach Rattenberg) ausgeliefert werden, für Windisch-Matrei, dessen Pfleger nicht das Blutgericht besaß, enthält das Taiding die ausführlichsten Bestimmungen über die Hinrichtung.

182) H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülten, Städte und Märkte (Buchreihe der Südostdt. Histor. Komm. 10), 1962, S. 251ff. – DERS., Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Save und an der Enns, in: ZHistVerSteierm 36, 1943, S. 59–69.

183) MonDucCar XI Nr. 324. – E. MARX, Das Salzburger Vizedomamt Leibnitz, in: MittGesSalzbLdKde 119, 1979, S. 1–142.

184) H. DOPSCH, Salzburg im 15. Jh. (wie Anm. 89), S. 578f. – MARX (wie Anm. 183).

185) K. KÖCHL, Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofs vor der steirischen Landschranne, in: ZHistVerSteierm 11, 1913, S. 15–50. – MARX (wie Anm. 183), S. 35ff.

186) G. HEILINGSETZER, Ferdinand I., Salzburg und das Land Kärnten, in: Carinthia I, 1974, S. 109–125. – DERS., Studien zu den Verträgen des Jahres 1535 zwischen Salzburg und Österreich, Staatsprüfungsarbeit am Inst. f. Österr. Geschichtsforschung (masch.), Wien 1971.

Zusammenfassung

Das Bild der spätmittelalterlichen Grundherrschaft im Erzstift Salzburg ist sowohl von tiefgreifenden Wandlungen als auch von einer erstaunlichen Konstanz geprägt. Der Niedergang des Adels vom 13. bis zum 15. Jahrhundert führte zu einer eindeutigen Dominanz der erzbischöflichen Grundherrschaft, der die alten Besitzungen des Adels einverleibt wurden. Die verheerenden Auswirkungen der Pest von 1348/49 brachten zeitweise einen Konkurrenzkampf der Grundherrschaft um geeignete Grundholden, wurden aber relativ bald überwunden. Die Verwaltung des erzbischöflichen Hofurbars erwies sich – trotz ihres konservativen Aufbaues – als erstaunlich flexibel und leistungsfähig. Das für Grundherrschaft und Grundholden gleichermaßen günstige Erbrecht setzte sich immer weiter durch, und die Einkünfte konnten – trotz der empfindlichen Rückschläge nach der Pest – regelmäßig gesteigert werden. Die Unterstützung der Grundholden bei Katastrophen, die gute Position der Frau und der Schutz der Rechte von unmündigen Kindern sind Zeugnis für eine umsichtige Urbarverwaltung. Die Neufestsetzung und teilweise Neueinführung der Steuern, die zu einem guten Teil als Urbar- oder Bausteuer an den Grundherrschaft zu leisten waren, machten die Erzbischöfe bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts vom Steuerbewilligungsrecht und damit auch vom Einfluß der Landstände unabhängig. Einschneidende wirtschaftspolitische Maßnahmen wie die Umstellung der inneralpinen Schwaigen von Schafzucht auf Rinderzucht innerhalb weniger Jahre zeigen eine erstaunliche Leistungsfähigkeit der erzbischöflichen Grundherrschaft auch auf diesem Gebiet. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts brachte die erneute Bevölkerungszunahme eine starke Siedlungsverdichtung, die zur Teilung von Höfen in kleine Einheiten, zur Entstehung von Söllhäusern und kleinen ländlichen Gewerbebetrieben führte. Die Grundherrschaft, in deren Rahmen sich diese Entwicklung vollzog, hat aus dem erhöhten Aufkommen an Abgaben und Steuern erneut wirtschaftlichen Nutzen gezogen. Damit verbunden war jedoch die Entstehung eines ländlichen Proletariats, das als eine der treibenden Kräfte in den Bauernkriegen den Fortbestand der spätmittelalterlichen Grundherrschaft ernstlich in Frage stellte.

Neben diesen einschneidenden Änderungen darf aber eine erstaunliche Konstanz nicht übersehen werden, die gerade bei der erzbischöflichen Grundherrschaft besonders deutlich wird. Die alten Strukturen der adeligen Grundherrschaften werden nach dem Übergang an den Erzbischof von der Urbarverwaltung fast völlig unverändert beibehalten. Noch über drei Jahrhunderte nach dem Ende der Grafen von Plain werden deren Güter unter ihrem Namen geschlossen in den erzbischöflichen Urbaren geführt. Die einstigen Herrschaften der Herren von Gutrat, von Tann und von Goldegg bestehen in Form von erzbischöflichen Urbarämtern fort. Aber nicht nur die Zusammensetzung der Güter, auch die Leistungen der Grundholden werden kaum geändert. Noch am Ende des Mittelalters sucht man in den erzbischöflichen Urbaren vergeblich nach einer gewissen Vereinheitlichung der Abgaben; es bietet sich ein ähnlich buntes Bild wie vor dem Übergang an den Erzbischof: Im Gericht Itter leisten die Bauern neben der Steuer vor allem die Herberge und die Roßherberge, als Währung sind Veroneser Pfennige vorgeschrieben; im Pinzgau ist der Anteil der Korn- und Schwaighöfe sehr

groß, aber die einstigen Eigenleute der Herren von Felben zahlen nur Geldabgaben, weil alle anderen Leistungen schon vor dem Übergang an den Erzbischof in Geld umgelegt wurden; in den Ämtern nördlich der Stadt werden die Leibsteuer und die Herbststeuer getrennt eingehoben; einzelne Höfe sind mit dem Besthaupt, andere mit Hand- und Spanndiensten belastet. Insgesamt sind in den Urbaren und Steuerbüchern des Erzbischofs und der geistlichen Grundherrschaft über 30 verschiedene Abgaben, Leistungen und Steuern verzeichnet, die nach der Eingliederung einstiger Adelsherrschaften ins Hofurbar unverändert beibehalten wurden. Daran ist ganz deutlich zu sehen, daß man am alten Recht und Herkommen nichts ändern wollte. Als man im 15. Jahrhundert mit den Trinkgeldern (Raittrinken), den Schreib- und Siegelgeldern neue Abgaben einführte, wurden gerade diese zu den wichtigsten Beschwerdepunkten im Bauernaufstand 1462 und im großen Bauernkrieg 1525/26.

Unverändert blieb auch die Doppelgeleisigkeit bei der erzbischöflichen Gerichts- und Urbarverwaltung. Nicht nur die doppelte Gerichtsbarkeit von Landrichtern und Urbarpröpsten, welche die Grundholden und Eigenleute schmerzlich berührte, sondern auch die völlig verschiedene Struktur der Landgerichte und Urbarämter mußte zu Komplikationen führen. Den vom heutigen Standpunkt aus moderneren, nach dem Territorialprinzip aufgebauten Land- und Pfliegerichten stand in den Urbarämtern noch immer die alte Organisation des mittelalterlichen Personenverbandes gegenüber. Die Grundherrschaft war nach wie vor die materielle Basis des Landesfürsten. An diesem Zustand hat auch die »Einrottung« im Zuge des Landesaufgebotes und der Steuereinhebung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nichts geändert. Erst dem landesfürstlichen Absolutismus eines Wolf Dietrich blieb es vorbehalten, am Ende des 16. Jahrhunderts diese letzten Relikte eines mittelalterlichen Personenverbandes zu beseitigen, indem er die alten Urbarämter aufhob und die Urbarverwaltung den Pflegern und Landrichtern übertrug.

Als im Spätmittelalter der Salzburger Adel seine alte Funktion an die erzbischöflichen Beamten verlor und selbst in die Dienste des Landesfürsten trat, wurde Salzburg zu einem Beamtenstaat. Zu einem »institutionellen Flächenstaat« ist es erst durch die Maßnahmen eines Wolf Dietrich, der auch die Landschaft beseitigte, geworden.